

Tabellenanhang:
Rechtsgrundlagen zur Personalausstattung

3 | Differenzierung verschiedener Gruppen im pädagogischen Dienst 2019 und 2025

Autor:innen
Nikolaus Meyer | Wiebke Buballa

3 | Klärung der Differenzierung verschiedener Gruppen im pädagogischen Dienst 2019 und 2025

Die nachfolgende Tabelle enthält die Ergebnisse des Vergleichs der rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder hinsichtlich des Indikators „Klärung der Differenzierung verschiedener Gruppen im pädagogischen Dienst“ von 2019 (Stichtag 31.12.2019) und 2025 (Stichtag 31.03.2025). Der Vergleich bezieht sich auf Personen, welche aufgrund fehlender oder anderweitiger Qualifizierungen zwar in Kindertageseinrichtungen arbeiten können, aber nicht als pädagogische Fachkräfte berücksichtigt werden. Aufgrund diverser Regelungsorte ist ein Vergleich der entsprechenden Regelungen nicht immer unmittelbar möglich.

Baden-Württemberg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG)</p> <p>(1) In den Einrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.</p> <p>(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Einrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Einrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO)</p> <p>(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine geeignete Betreuungs- und Erziehungsperson sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3 und 4 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne</p>	<p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte (KiTaG)</p> <p>(1) In den Tageseinrichtungen sind die Kinder durch pädagogisch qualifizierte Fachkräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Die Fachkräfte können durch weitere geeignete Personen (Zusatzkräfte) unterstützt werden.</p> <p>(5) Zusatzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die auf Grund ihrer Qualifikation in anderen Feldern die pädagogische Arbeit in einer Tageseinrichtung bereichern. Über die Eignung als Zusatzkraft entscheidet der jeweilige Träger der Tageseinrichtung. Absatz 9 bleibt unberührt.</p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel (KiTaVO)</p> <p>(2) Bei Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) sind während der gesamten Öffnungszeit eine Fachkraft und während der Hälfte der Öffnungszeit eine weitere Fachkraft einzusetzen. Bei einer Anwesenheit von bis zu 15 Kindern kann die zweite Kraft eine Zusatzkraft nach § 7 Absatz 5 KiTaG sein. Bei Gruppen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b), 2 b), 3, 4 und 5 sind während der Hauptbetreuungszeit zwei Fachkräfte, während der Randzeit eine Fachkraft einzusetzen. Bei eingruppigen Kindertageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sind während der gesamten Öffnungszeit zwei Fachkräfte einzusetzen; die zweite Kraft kann eine Zusatzkraft nach § 7 Absatz 5 KiTaG sein, wenn in Gruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 a) und 2 a) bis zu 15 Kinder, in allen anderen Betriebsformen bis zur Hälfte der Kinder der jeweiligen Höchstgruppenstärke anwesend sind. Der Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 berücksichtigt die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
<p>leitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.</p>	<p>des § 47 SGB VIII. Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1a Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist vom Mindestpersonalschlüssel nach Absatz 1 Satz 1 nicht abgedeckt.</p> <p>§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke (KiTaVO)</p> <p>(1) Steht die Mindestpersonalanzahl nach § 1 Absatz 1 nicht zur Verfügung, kann längstens bis zum 31. August 2025 eine Fachkraft nach Entscheidung des Trägers durch zwei Zusatzkräfte ersetzt werden; anstelle einer Fachkraft kann im Ausnahmefall auch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil der zu ersetzenen Fachkraft eingesetzt werden. Dabei darf der Mindestpersonalschlüssel um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten werden. Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p> <p>(2) Abweichend von § 1a Absatz 1 Satz 1 ist längstens bis zum 31. August 2025 für einen Zeitraum von acht Wochen der Ersatz einer Fachkraft auch durch nur eine Zusatzkraft zulässig. § 1a Absatz 1 Satz 2 findet dabei keine Anwendung. Überschreitet die Dauer des Ersatzes einer Fachkraft einen Zeitraum von vier Wochen, ist der Ersatz dem Kommunalverband für Jugend und Soziales – Landesjugendamt jeweils anzuzeigen.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder- tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestperso- nalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 10.12.2010 bis 01.01.2020</i></p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</p>	<p>Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kinder- tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBI. S. 161), zuletzt mehrfach geändert, §§ 1 und 5 neu gefasst sowie §§ 1a, 1b, 5a, 5b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBI. 2024, Nr. 95)</p> <p>§ 7 Pädagogisches Personal und Zusatzkräfte</p> <p>Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestperso- nalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) vom 25. November 2010 (GBI. S. 1031), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 4. Februar 2025 (GBI. 2025 Nr. 7), § 1a tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft (§ 3 Abs. 2 KiTaVO)</p> <p>§ 1 Mindestpersonalschlüssel</p>

Fortsetzung Baden-Württemberg

2019	2025
	§ 1a Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel für die Kindergartenjahre 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025, Abweichung von der Höchstgruppenstärke

Anmerkungen

2019	2025
§ 1a ist in der KiTaVO von 2019 noch nicht enthalten.	Bei Gruppen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KiTaVO handelt es sich um Kinderkrippengruppen mit 15 und mehr Stunden wöchentlicher Öffnungszeit bezogen auf 7 Stunden durchschnittlicher täglicher Öffnungszeit. Die entsprechende Änderung erfolgte durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. November 2019 (GBI. S. 476, 477).

Bayern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG)</p> <p>(1) ¹Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. ²Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. ³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.</p> <p>(4) ¹Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung. ²Abs. 2 Nrn. 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) ¹Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. ²Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) ¹Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. ²Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden.</p>	<p>§ 16 Pädagogisches Personal (AVBayKiBiG)</p> <p>(1) ¹Pädagogisches Personal sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte. ²Das pädagogische Personal muss bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung über die zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. ³Der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse muss spätestens sechs Monate nach Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden.</p> <p>(4) Pädagogische Ergänzungskräfte für die Betreuung von Kindern aller Altersgruppen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen mit einer mindestens zweijährigen, überwiegend pädagogisch ausgerichteten, abgeschlossenen Ausbildung; Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend; 2. Personen, die ein Berufspraktikum im Rahmen der Erzieherausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren. <p>(5) ¹Qualifizierte Tagespflegepersonen können in Kindertageseinrichtungen die Betreuung vor 9.00 Uhr und nach 16.00 Uhr übernehmen, wobei eine qualifizierte Tagespflegeperson höchstens fünf gleichzeitig anwesende Kinder und bis zu drei qualifizierte Tagespflegepersonen höchstens zehn gleichzeitig anwesende Kinder betreuen dürfen. ²Qualifizierte Tagespflegepersonen sind Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Tagespflege im Umfang von mindestens 160 Qualifizierungsstunden verfügen; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(6) ¹Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann durch Allgemeinverfügung von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten den Einsatz als pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft rechtfertigen. ²Die für die Erteilung einer Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele in der betreffenden Kindertageseinrichtung gleichwertig sichergestellt werden kann. ³Die für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Abs. 2 bis 4 abweichen, wenn die Orientierung an den Bildungs- und Erziehungszielen in der betreffenden Großtagespflege gleichwertig sichergestellt werden kann. ⁴Für die Beurteilung einer Person als Fach- oder Ergänzungskraft im Einzelfall nach Satz 2 oder 3 soll die vom Landesjugendamt veröffentlichte Liste bereits geprüfter Berufe zur Entscheidung herangezogen werden. ⁵Von der Erfüllung der Voraussetzungen</p>

Fortsetzung Bayern

2019	2025
	<p>nach Satz 2 oder 3 ist nach fünfjähriger nach Satz 2 oder 3 genehmigter Tätigkeit in der jeweiligen Funktion im Rahmen einer Einrichtung oder Großtagespflegestelle im Sinne von Art. 1 Satz 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen.</p> <p>Allgemeinverfügung (Bekanntmachung vom 27.12.2023)</p> <p>[...]</p> <p>3. In Abweichung von den Anforderungen nach § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG wird zugestimmt, die Arbeitszeit von Personen mit folgenden im Rahmen von standardisierten Maßnahmen erworbenen Qualifikationen als Tätigkeit einer pädagogischen Ergänzungskraft in den Anstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 und 2 AVBayKiBiG) einzurechnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Personen, die einen inländischen Bachelorabschluss oder ein Diplom in Pädagogik, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften haben und noch nicht mindestens sechs Monate in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich praktisch tätig waren oder das Praxissemester in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG im pädagogischen Bereich absolviert haben, b) Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen mit inländischem Abschluss bei fehlender staatlicher Anerkennung, c) staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und staatlich geprüfte Sozialassistenten mit inländischem Abschluss, d) sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten mit inländischem Abschluss, e) Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer mit inländischem Abschluss, f) Personen, die erfolgreich das Modul 4 Block B des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des StMAS im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten abgeschlossen haben, g) Personen, die das einjährige sozialpädagogische Einführungsjahr (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. C und Anlage 3 der Fachakademieordnung [FakO]) erfolgreich abgeschlossen haben, h) Auszubildende während der praxisintegrierten Ausbildung (§§ 90 ff. FakO, vormals Erzieherausbildung mit optimierten Praxisphasen – OptiPrax) ab Beginn des zweiten Studienjahres, i) Personen, die erfolgreich die Weiterbildung Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung des StMAS im Umfang einer neunmonatigen berufsbegleitenden Weiterbildung mit anschließender sechsmonatiger Praxisphase abgeschlossen haben, in Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG. <p>[...]</p>

Fortsetzung Bayern

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal</p>	<p>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung – AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579)</p> <p>§ 16 Pädagogisches Personal</p> <p>Vollzug der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG); Anrechenbarkeit erworbener Qualifikationen im Anstellungsschlüssel (§ 17 AVBayKiBiG) sowie im Rahmen der Anforderungen an pädagogische Fachkräfte in der Großtagespflege (Art. 9 Abs. 2, Art. 20a Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. Dezember 2023, Az. V4/6000.01-1/684, in Kraft getreten am 18. Januar 2024</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Die Allgemeinverfügung (Vollzug der Kinderbildungsverordnung [AVBayKiBiG]) trat erst zum 18. Januar 2024 in Kraft.</p> <p>Mitarbeit von Eltern in Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum (Art. 24 BayKiBiG)</p>	<p>Mitarbeit von Eltern in Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum (Art. 24 BayKiBiG)</p>

Berlin

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist, 2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, 3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger (RV Tag)</p> <p>(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot (VOKitaFöG)</p> <p>(1) Der Träger einer Tageseinrichtung im Sinne des § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes ist verpflichtet, die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal entsprechend den nachfolgenden Vorschriften sicherzustellen. Der Träger ist darüber hinaus verpflichtet eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicherzustellen und im Rahmen der Evaluation nach § 23 Absatz 3 Nummer 4 des Kindertagesförderungsgesetzes nachzuweisen.</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen kann die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen, die dann unter entsprechender Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden können, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist, 2. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder zumindest die unverzügliche Aufnahme einer solchen Ausbildung gesichert ist, 3. es sich um angestellte Mitarbeiter handelt, die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen. <p>Die Voraussetzungen sind gegenüber der Aufsicht im Sinne des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anzuzeigen und zu begründen. Die Aufsicht kann die Anerkennung von der Erfüllung von Nebenbestimmungen wie insbesondere der Teilnahme an bestimmten Fortbildungen abhängig machen.</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger (RV Tag)</p> <p>(3) Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen gemäß der hierzu erlassenen Rechtsverordnung vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, soll der Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten. Diese können insbesondere mit den Anforderungen und Abläufen vertraute Eltern oder mit hauswirtschaftlichen Tätigkeiten betraute Personen sein, die über die besondere Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann</p>

Fortsetzung Berlin

2019	2025
<p>Verantwortung informiert sind. In Kleinsteinrichtungen kann es im Einzelfall (z.B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.</p> <p>(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dies dem Leistungsanbieter bekannt ist. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z.B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt eine Mitarbeit dieser Personen nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o.g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgegeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.</p>	<p>es im Einzelfall (z. B. während Teambesprechung, Supervision) zudem erforderlich sein, die Betreuung gänzlich durch andere geeignete Personen zu gewährleisten. Stellt der Träger in diesen Fällen zusätzliches Personal ein, entstehen daraus keine weiteren Zahlungsverpflichtungen für Berlin.</p> <p>(7) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Abs. 2 SGB VIII müssen die Leistungsanbieter sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Leistungsanbieter verpflichtet, sich bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Daneben soll auch von anderen Personen (z. B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder einen vergleichbaren Kontakt haben, vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Soweit diese wegen einer Straftat im Sinne von § 72a SGB VIII verurteilt sind, kommt ihre Mitarbeit nicht in Betracht. Es ist sicherzustellen, dass von sämtlichen o.g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird. Bei kurzfristigen, unerwarteten Vertretungssituationen kann hierauf verzichtet werden, soweit die gleiche Person nicht wiederholt für diese Zwecke eingesetzt wird; die Person soll eine Erklärung abgegeben, wonach gegen sie kein Strafverfahren wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat anhängig ist bzw. sie nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Gleiches gilt, soweit die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Behörde beantragt wurde, für die Dauer der Bearbeitung. Im Übrigen soll das Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zum erweiterten Führungszeugnis in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.02.2018 bis 20.06.2020</p>	<p>Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28.05.2024 (GVBl. S. 164)</p>

Fortsetzung Berlin

2019	2025
<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung – RV Tag) als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG, Vereinbarung galt ab dem 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2021</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftgebot</p> <p>Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung – RV Tag) als berlinweite Leistungsvereinbarung gemäß § 23 KitaFöG, Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2025</p> <p>§ 3 Leistungen der Träger</p>

Brandenburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 Personalausstattung (KitaG) (3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern.</p> <p>§ 7 (KitaPersV) Im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals einer Kindertagesstätte nach dieser Verordnung sind nur persönlich und gesundheitlich geeignete pädagogische Fachkräfte sowie andere fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete Personen zu beschäftigen.</p> <p>§ 9 (KitaPersV) (2) Das notwendige pädagogische Personal im Betreuungsbereich der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie der körperlich- oder mehrfachbehinderten Kinder kann, neben dem pädagogischen Fachpersonal nach Absatz 1, in angemessenem Umfang auch Säuglings- und Kinderkrankenschwestern und Säuglings- und Kinderkrankenpfleger umfassen.</p> <p>§ 10 (KitaPersV) (1) Kräfte mit anderen als den in § 9 genannten Berufsabschlüssen können in Kindertagesstätten als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn sie durch Vorbildung, Praxiserfahrung und Fortbildung gleichartige und gleichwertige Qualifikationen erworben haben. (2) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die an einer Tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9 teilnehmen, können mit einem Anteil von 80 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine individuelle Bildungsplanung zur Erreichung gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen abgestimmt ist. (4) Zur Ergänzung des fachlichen Profils der Einrichtung können im Einzelfall persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte, die weder eine gleichartige und gleichwertige Qualifikation besitzen noch eine solche anstreben, mit einem Anteil von 70 Prozent ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Der Anteil der Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal kann 100 Prozent des praktischen Tätigkeitsumfangs betragen, wenn die Kraft in Bezug auf Kontinuität, zeitlichen Umfang und fachliche Ausrichtung ihres Einsatzes wesentlich zur</p>	<p>§ 10 Personalausstattung (KitaG) (3) Zusätzlich zur personellen Regelausstattung ist die Mitarbeit von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften zu fördern.</p> <p>§ 6 Anforderungen an die in der Einrichtung tätigen Personen (KitaPersV) (1) Der Träger der Einrichtung hat sicherzustellen, dass alle Personen, die sich regelmäßig und nicht nur kurzzeitig während der Anwesenheit der Kinder in der Einrichtung aufhalten und tätig werden (Einrichtungspersonal), 1. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat verurteilt sind, 2. nicht einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftat dergestalt verdächtig sind, dass gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat eröffnet ist, und 3. über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern gemäß § 8 Absatz 2 verfügen, soweit keine dort genannte Ausnahme zutrifft. Schülerpraktikantinnen und Schülerpraktikanten von allgemeinbildenden Schulen müssen kein Führungszeugnis vorlegen. Sie müssen eine Erklärung zu der Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 abgeben. (2) Das Einrichtungspersonal hat dem Träger der Einrichtung entsprechend der gesetzlichen Regelungen neben der Einsichtnahme des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses zugleich schriftlich oder elektronisch zu versichern, dass nach ihrer Kenntnis kein Ermittlungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gegen sie eröffnet wurde. Es hat den Träger der Einrichtung unverzüglich zu informieren, sobald ein Ermittlungsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gegen sie eröffnet wurde.</p> <p>§ 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte (KitaPersV) (1) Betreuungskräfte sind Einrichtungspersonal gemäß § 6, das die Kinder bildet, erzieht, versorgt oder betreut. Sie müssen persönlich und gesundheitlich geeignet sein. (2) Eine Betreuungskraft ist persönlich geeignet, wenn sie 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, 3. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder einen Hochschulabschluss verfügt, 4. psychisch und emotional belastbar, zuverlässig, verantwortungsbewusst, reflexions- und kritikfähig und sensibel ist, Einfühlungsvermögen gegenüber Kindern und Personensorgeberechtigten und eine positive Haltung zur Kindertagesbetreuung hat und</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
<p>Umsetzung eines Profilschwerpunkts der Einrichtung beiträgt.</p> <p>(5) Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal nach den Absätzen 1 bis 4 ist ein vom Träger der Einrichtung im Benehmen mit der betreffenden Kraft gestellter, entsprechend begründeter und von der obersten Landesjugendbehörde genehmigter Antrag. Die Genehmigung kann unter Auflagen oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Ihre Geltung kann über die antragstellende Einrichtung hinaus erstreckt werden. Ein Antrag nach Satz 1 für Kräfte nach Absatz 2 gilt als genehmigt, wenn die oberste Landesjugendbehörde ihn nicht innerhalb eines Monats nach Antragseingang ablehnt; die oberste Landesjugendbehörde kann den Eintritt der Genehmigung von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.</p> <p>(6) Durch den Einsatz von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 soll die Erweiterung der Erziehungs- und Bildungskompetenz des Fachkräfteteams und die Gewinnung von qualifizierten Kräften für die Kindertagesstätte erreicht werden. Die Anzahl von Kräften nach den Absätzen 2 bis 4 muss in einem ausgewogenen Verhältnis zur Anzahl der pädagogischen Fachkräfte gemäß § 9 und Absatz 1 stehen. Fachkräfte, die nur für einen Teilbereich der Erziehungsarbeit ausgebildet sind, müssen, bevor sie Kinder einer anderen Altersgruppe oder Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, hierauf vorbereitet sein. Diese Vorbereitung kann durch Fortbildung, Praxiserfahrung oder Selbststudium oder auch durch direkte Kooperation mit einer Fachkraft, die die Qualifikation für dieses Arbeitsgebiet besitzt, erlangt werden.</p> <p>§ 12 (KitaPersV)</p> <p>Der zusätzliche Einsatz von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Kräften, insbesondere zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte, zur Bereicherung der pädagogischen Arbeit, zur Förderung der Beziehungen zur Nachbarschaft und zum Berufsleben der Erwachsenen ist zulässig und soll im angemessenen Rahmen gefördert werden. Diese Kräfte sind nicht Teil des notwendigen pädagogischen Personals nach § 10 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes und den §§ 4 und 5 dieser Verordnung. Sie müssen persönlich und gesundheitlich für die Arbeit geeignet sein.</p>	<p>5. über die erforderliche Sachkompetenz verfügt. Personen, die schulisch oder beruflich qualifiziert werden, insbesondere Praktikantinnen und Praktikanten, sowie ehrenamtliche Kräfte müssen die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 4 erfüllen.</p> <p>(3) Auf Antrag des Trägers der Einrichtung soll die oberste Landesjugendbehörde Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 und 3 zulassen, wenn dies dem fachlichen Profil der Kindertagesstätte dient oder den Sprachkenntnissen von betreuten Kindern entspricht.</p> <p>(4) Über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nach Absatz 2 Nummer 2 verfügen Personen ohne deutschen Schulabschluss, wenn sie ein Sprachzertifikat oder einen Nachweis über den Erwerb der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorlegen können.</p> <p>(5) Die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 liegt in der Regel vor, wenn die Person eine Qualifizierungsmaßnahme in einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten vollständig absolviert hat. Die Qualifizierungsmaßnahme kann berufsbegleitend in den ersten zwei Jahren der Tätigkeit absolviert werden. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind anzurechnen. Bei Personen, die einmalig für weniger als 6 Monate befristet in der Kindertagesstätte tätig sind, entscheidet der Träger der Einrichtung über Art und Umfang der erforderlichen Qualifizierung.</p> <p>(6) Bei Fachkräften nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 sowie bei Kindertagespflegepersonen, die über eine festgestellte personenbezogene Eignung nach § 29 des Kindertagesstättengesetzes verfügen, gilt die ausreichende Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 als gegeben.</p> <p>(7) Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach Absatz 2 Nummer 5 im Rahmen ihrer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung. Ihnen dürfen pädagogische Aufgaben entsprechend ihres Ausbildungstandes übertragen werden.</p> <p>§ 12 Ergänzungskräfte (KitaPersV)</p> <p>(1) Ergänzungskräfte sind Betreuungskräfte nach § 7 mit anderen als den in den § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 genannten Berufsqualifikationen.</p> <p>(2) Ergänzungskräften darf nicht die alleinige pädagogische Verantwortung für eine Gruppe oder für einzelne Kinder übertragen werden. Sie werden unter Anleitung und Aufsicht einer Fachkraft nach § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 tätig.</p> <p>(3) Ist die Ergänzungskraft über einen Zeitraum von insgesamt mindestens fünf Jahren in der Kindertagesbetreuung tätig, kann von Absatz 2 abgewichen werden. Der Träger</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
	<p>der Einrichtung hat die Abweichung von Absatz 2 und die Gründe dafür in seinen Akten zu dokumentieren.</p> <p>(4) Eine Ergänzungskraft, die nicht die Sachkompetenz gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 5 innerhalb der vorgesehenen Frist erworben hat, zählt nach Ablauf der Frist nicht mehr als Ergänzungskraft und darf keine Tätigkeiten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 ausüben. Die oberste Landesjugendbehörde soll auf Antrag des Trägers der Einrichtung eine Fristverlängerung bis zu einem Jahr gewähren, wenn die Frist aus Gründen, die der Träger der Einrichtung nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden konnte.</p> <p>§ 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung (KitaPersV)</p> <p>(1) Auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung werden angerechnet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Fachkräfte gemäß § 9,2. Fachkräfte mit anderen Berufsqualifikationen gemäß § 10 Absatz 1,3. anerkannte und gleichwertige Fachkräfte nach § 11,4. als Fachkräfte auch Personen, die an einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung zur Erlangung einer Berufsqualifikation gemäß § 9, § 10 Absatz 1 oder § 11 teilnehmen,5. Ergänzungskräfte gemäß § 12 und6. Leitungskräfte gemäß § 13. <p>Personen gemäß Satz 1 Nummer 4 dürfen maximal in dem Umfang als Fachkraft angerechnet werden, wie Fachkräfte nach § 9, § 10 Absatz 1 und § 11 in Anrechnung gebracht werden, denen nicht bereits eine Ergänzungskraft gemäß § 12 Absatz 2 zugeordnet ist.</p> <p>§ 20 Übergangsregelungen (KitaPersV)</p> <p>(1) Die erforderliche Sachkompetenz nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 liegt bei allen Personen vor, die gemäß § 9 und § 10 Absatz 1 und 4 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in einer Kindertagesstätte im Land Brandenburg tätig waren. Für Personen, deren Einsatz gemäß § 10 Absatz 4 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung befristet genehmigt wurde, sind Qualifizierungsmaßnahmen in einem Stundenumfang von 300 Unterrichtseinheiten nachzuweisen. Bereits absolvierte Qualifizierungsmaßnahmen sind anzurechnen.</p> <p>(2) Personen, die auf Grundlage einer von der obersten Landesjugendbehörde genehmigten individuellen Bildungsplanung gemäß § 10 Absatz 3 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung auf das notwendige pädagogische Personal der Kindertagesstätte angerechnet wurden, erlangen die erforderliche Sachkompetenz nach § 7 Absatz 2 Nummer 5 mit erfolgreichem Abschluss der individuellen Bildungsplanung.</p>

Fortsetzung Brandenburg

2019	2025
	<p>(4) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, werden ab dem 30. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2024 vorläufig</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kräfte nach § 9 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung als Fachkräfte nach § 9,2. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 1 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Fachkräfte nach § 10 Absatz 1,3. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 2 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Fachkräfte nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,4. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 3 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Fachkräfte nach § 10 Absatz 1 und5. Kräfte, die auf der Grundlage einer Genehmigung der obersten Landesjugendbehörde nach § 10 Absatz 4 und 5 der Kita-Personalverordnung in der bis zum 29. Oktober 2023 geltenden Fassung in der Einrichtung tätig sind, als Ergänzungskräfte nach § 12 auf die Personalbemessung angerechnet. Die endgültige Zuordnung zu den Betreuungskräften gemäß der §§ 7 ff. hat bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen. <p>(5) Abweichend von der Frist des § 7 Absatz 5 Satz 3 kann die Qualifizierungsmaßnahme berufsbegleitend in den ersten drei Jahren absolviert werden, wenn die Tätigkeit in der Einrichtung bis zum 29. Oktober 2024 aufgenommen wurde.</p>

Fortsetzung Brandenburg

Regelungsort

2019	2025
<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])</p> <p>§ 10 Personalausstattung</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 17], S. 2)</p> <p>§ 7 § 9 § 10 § 12</p>	<p>Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 55])</p> <p>§ 10 Personalausstattung</p> <p>Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 68])</p> <p>§ 6 Anforderungen an die in der Einrichtung tätigen Personen § 7 Anforderungen an die Betreuungskräfte § 12 Ergänzungskräfte § 15 Anrechnung auf die ordnungsrechtliche Personalbemessung § 20 Übergangsregelungen</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Enorme Überarbeitung der KitaPersV von 2017 seit 2020 → Regelungen daher kaum vergleichbar</p>

Bremen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 Fachkräfte (BremKTG)</p> <p>(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.</p> <p>(6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.</p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)</p> <p>10.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p> <p>11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollen-deten 3. Lebensjahr (RiBTK)</p> <p>11.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung einer Kindergartengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder</p>	<p>§ 10 Fachkräfte (BremKTG)</p> <p>(2) Zur Unterstützung der sozialpädagogischen Arbeit oder für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben müssen auch Fachkräfte mit pädagogisch-pflegerischen und mit heilpädagogisch-therapeutischen Qualifikationen in ausreichender Zahl eingesetzt werden. Für die Anleitung von Kindern zu speziellen Tätigkeiten können auch Fachkräfte mit anderen pädagogischen, mit handwerklichen oder künstlerischen Qualifikationen eingesetzt werden.</p> <p>(6) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.</p> <p>10. Krippen, Kleinkindgruppen und Spielkreise für Kleinkinder (RiBTK)</p> <p>10.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung dieser Gruppen soll in der Regel nur eine Erzieherin/ein Erzieher zugelassen werden, die/der ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten oder einer Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegerlaubnis nach § 43 SGB VIII¹. Kita-Träger, die von der Möglichkeit zur Einstellung von Kindertagespflegepersonen Gebrauch machen, müssen diesen ein Angebot zur berufsbegleitenden Weiterqualifizierung zur Erlangung eines sozialpädagogischen Berufs- oder Weiterbildungsabschlusses machen. Bei Bedarf kann eine der Fachkraftstellen mit einer staatlich anerkannten Kinderkrankenpflegerin/Kinderkrankenpfleger besetzt werden.</p> <p>Der Zeitumfang des Arbeitsvertrages der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters soll mindestens der regulären Betreuungszeit der Kindergruppe entsprechen, soweit der jeweils anzuwendende Tarifvertrag dem nicht entgegensteht.</p> <p>Für Kleinkindgruppen der Elternvereine und für Spielkreise kann das LJA im Einzelfall erlauben, dass die zweite Fachkraft durch einen geeigneten Elterndienst oder durch eine andere geeignete volljährige Hilfskraft ersetzt wird. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn aufgrund des Bedarfes, der räumlichen und konzeptionellen Gegebenheiten mehr als 8 Kinder pro Bezugsgruppe zugelassen werden sollen.</p> <p>Im Falle eines Ausfalls der Gruppenleitung kann eine Gruppe dieser Art nur kurzfristig von 2 Elternteilen weitergeführt werden.</p> <p>11. Kindergärten und Spielkreise für Kinder vom vollen-deten 3. Lebensjahr (RiBTK)</p> <p>11.2 Personalausstattung</p>

Fortsetzung Bremen

2019	2025
<p>2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.</p> <p>Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindertengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.</p> <p>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (RiBTK)</p> <p>12.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Kindertengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.</p> <p>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder (RiBTK)</p> <p>13.2 Personalausstattung</p> <p>Die Personalausstattung ist wie für Kindertengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).</p> <p>16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (RiBTK)</p> <p>16.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.</p>	<p>Für die Leitung einer Kindertengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind in der Regel auch durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Für Kindergärten der Elternvereine und für Spielkreise kann das Landesjugendamt im Einzelfall erlauben, dass die regulären, kurzfristig notwendigen Vertretungen von einer Kinderpflegerin/Kinderpfleger, 2 Elternteilen oder 2 anderen geeigneten volljährigen Personen gewährleistet werden.</p> <p>Für Tageseinrichtungen, die nur aus einer einzelnen Kindertengruppe bestehen, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft im Gebäude der Kindergruppe zur Verfügung stehen. Sie muss sich ständig in der Kindergruppe aufhalten, wenn in die Gruppe regulär mehr als 14 Kinder aufgenommen werden sollen.</p> <p>12. Alterserweiterte Gruppen für Kinder vom vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Schuleintritt (RiBTK)</p> <p>12.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung einer alterserweiterten Kindertengruppe ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen, die ständig von einer zweiten Fachkraft unterstützt wird, in der Regel von einer Kinderpflegerin/einem Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder einer Sozialassistentin/einem Sozialassistenten. Bei Ausfällen der Erst- oder Zweitkräfte sind Vertretungen mit der gleichen Qualifikation vorzusehen.</p> <p>13. Tageseinrichtungen für Schulkinder (RiBTK)</p> <p>13.2 Personalausstattung</p> <p>Die Personalausstattung ist wie für Kindertengruppen vorzusehen (Ziffer 11.2).</p> <p>16. Tageseinrichtungsgruppen für Schulkinder vom 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (RiBTK)</p> <p>16.2 Personalausstattung</p> <p>Für die Leitung der Gruppen mit älteren Schulkindern ist eine Erzieherin/ein Erzieher vorzusehen. Notwendige Vertretungen sind durch Erzieherinnen/Erzieher zu gewährleisten. Sofern sich diese Gruppen nicht in Gebäuden der Tageseinrichtungen für Kinder befinden, muss eine zweite geeignete erwachsene Person in ständiger Rufbereitschaft innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.</p> <p>Fachkräftekatalog: Pädagogische Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (Eckpunktevereinbarung)</p> <p>2. Einsatz pädagogischer Fachkräfte für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen (<u>mit Nachqualifizierungsbedarf</u>)</p> <p>2.1 Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung Personen beschäftigen</p>

Fortsetzung Bremen

2019	2025
	<p>2.1.1 mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik¹</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diplom- (Universität) - Magister- (Universität) - Diplom (FH) - Masterabschlüsse - Bachelorabschlüsse - Lehrkräfte mit Abschluss: 1. Staatsexamen, Bachelor, Master <p>2.1.2 mit einem fachnahen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² oder einer der nachfolgenden Berufsausbildungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut:innen - Diakon:in - Ergotherapeut:innen - Hebammen/Entbindungspfleger - Kinderkrankenschwestern/-pfleger - Kunstpädagog:innen - Logopäd:innen - Motopäd:innen - Musikpädagog:innen - Physiotherapeut:innen - Sportpädagog:innen - Theaterpädagog:innen <p>oder</p> <p>2.1.3 mit einem Abschluss als</p> <ul style="list-style-type: none"> - staatlich anerkannte Kinderpfleger:innen - sozialpädagogische Assistent:innen - Sozialassistent:innen <p>sofern sich der Personenkreis unter 2.1.3 zuvor in fünfjähriger Praxis in einer Kindertagesbetreuung bewährt und regelmäßig an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat sowie als überdurchschnittlich befähigt beurteilt wurde.</p> <p>2.2 Als pädagogische Fachkraft für die Gruppenleitung in Kindertageseinrichtungen können Träger der Kindertagesbetreuung auch Personen</p> <p>2.2.1 mit im Ausland erworbenem (Sozial-)Pädagogischen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ in der Fachrichtung Lehramt für die Altersgruppe 0–12 Jahre⁴,</p> <p>oder</p> <p>2.2.2 die nachweislich in ihrer Berufstätigkeit mindestens für ein Jahr Kinder zwischen 0 und 12 Jahren zum selbständigen Umgang mit Menschen sowie zu sozialer Verantwortung außerhalb der Familie gefördert haben und über einen entsprechend einschlägigen Fach-/Hochschul- bzw. Berufsabschluss verfügen⁵,</p> <p>beschäftigen, wenn diese bei Beginn der Qualifizierung mindestens über Deutschkenntnisse B2 nach GER verfügen.</p> <p>[...]</p>

Fortsetzung Bremen

2019	2025
	<p>¹ Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</p> <p>² Analog Fußnote 1</p> <p>³ Im Ausland erworbene Universitäts- / Fachhochschulabschlüsse mit Zeugnisbewertung und Beschreibung der jeweiligen Qualifikation durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB); ersatzweise gilt als Nachweis auch eine entsprechende Dokumentenprüfung durch die zuständigen Behörden für die Anerkennung im Ausland erworbener beruflicher Qualifikation.</p> <p>⁴ Der Altersbezug kann durch eine mindestens 3-jährige einschlägige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern von 0–12 Jahren ausgeglichen werden.</p> <p>⁵ Analog Fußnote 3</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491)</p> <p>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 11.06.2024</p> <p>§ 10 Fachkräfte</p> <p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem. AbI. 2012, S. 280)</p> <p>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2017 bis 27.03.2020</p>	<p>Bremisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Bremisches Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz – BremKTG) vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. 2000, S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540)</p> <p>§ 10 Fachkräfte</p> <p>Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK vom 4. Mai 2012 (Brem. AbI. 2012, S. 280), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 26.01.2023 (Brem. AbI. 2023 S. 34)</p> <p>Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung, Geltungsdauer vom 01. August 2023 bis zum 31. Juli 2026</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Die erste „Zeitlich befristete Eckpunktevereinbarung der Kita-Trägervertretungen mit der Senatorin für Kinder und Bildung zur Personalgewinnung vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in der institutionellen Kindertagesbetreuung“ galt ab dem 01. Februar 2020.</p>	

Hamburg

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 3 Personalqualifikation (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>(4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).</p> <p>(5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p>4. Personal (Richtlinien)</p> <p>4.2 Qualifikation</p> <p>Kindertageeinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen, sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.</p> <p>Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozial-pädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.</p> <p>Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.</p>	<p>§ 3 Personalqualifikation (Landesrahmenvertrag)</p> <p>(3) Das Erziehungspersonal wird unterschieden in Erst- und Zweitkräfte. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>(4) Zur Anerkennung weiterer Qualifikationen kann zwischen den Vertragsparteien eine Vereinbarung geschlossen werden, die regelmäßig an die Entwicklungen des Ausbildungssektors sowie des Arbeitsmarktes angepasst wird (siehe Anhang III).</p> <p>(5) Soweit Personen ohne die Qualifikation nach Absatz 3 oder 4 als Teil des Erziehungspersonals eingesetzt werden sollen, ist dazu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich. Für Angestellte in der Tätigkeit der Erzieherin oder des Erziehers oder der Kinderpflegerin oder des Kinderpflegers ohne staatliche Anerkennung, die vor dem 1. Januar 2003 und seitdem überwiegend zur Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen eingesetzt wurden und die die fachliche und persönliche Eignung für ihre Aufgaben besitzen, gilt die Zustimmung als erteilt.</p> <p>4. Personal (Richtlinien)</p> <p>4.2 Qualifikation</p> <p>Kindertageeinrichtungen werden von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Personen mit vergleichbaren Abschlüssen, sowie staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erziehern geleitet. Im Einzelfall können sie von fachlich geeigneten Personen mit anderen Hochschulabschlüssen geleitet werden.</p> <p>Beim Erziehungspersonal wird zwischen Erst- und Zweitkräften unterschieden. Erstkräfte sind staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen. Als Zweitkräfte werden mindestens staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder sozial-pädagogische Assistentinnen und Assistenten eingesetzt.</p> <p>Bei der Förderung behinderter oder von einer Behinderung bedrohter Kinder, die Eingliederungshilfe erhalten, sind staatlich geprüfte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher mit einer heilpädagogischen Zusatzausbildung oder Personen mit vergleichbaren Qualifikationen einzusetzen.</p> <p>Ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten keine im obigen Sinne qualifizierte Fachkraft in der Einrichtung tätig, ist dies dem Landesjugendamt zu melden.</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.</p> <p>4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen</p> <p>Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (18.04.2018)</p> <p>Der hohe Bedarf an ausgebildeten Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen einschließlich der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) hat die für die Kindertagesbetreuung zuständige Behörde für Arbeit, Soziales, Familien und Integration (BASFI) gemeinsam mit der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) veranlasst, den Personenkreis der Beschäftigten in Kitas zu erweitern. Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und GBS eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 30.09.2019. Für den September 2019 ist eine Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste vorgesehen. Auf dieser Grundlage wird entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.</p> <p>1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“</p> <p>Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ der BASFI wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.</p>	<p>Für die unmittelbare Förderung der Kinder sind neben dem Erziehungspersonal je nach Bedarf therapeutische und pflegerische Fachkräfte einzusetzen.</p> <p>4.3 Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen</p> <p>Das Landesjugendamt kann auf begründeten Antrag der Betreuung der Kinder durch Personen ohne Qualifikation nach Nr. 4.2 zustimmen. Dies setzt voraus, dass diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger bzw. sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021)</p> <p>Dieses Informationsblatt gibt Auskunft darüber, welche Personen mit welchen Ausbildungsabschlüssen unter welchen Voraussetzungen in Kitas und in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS) eingesetzt werden können. Die „Positivliste“ gilt befristet bis zum 31.03.2024. Im dritten Quartal 2022 wird eine Zwischenbilanz der qualitativen und quantitativen Auswirkungen der Positivliste erfolgen. Im September 2023 wird auf der Basis einer Überprüfung der Auswirkungen der Positivliste entschieden, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.</p> <p>1) Einsatz von Erziehungspersonal gemäß den „Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen“</p> <p>Nach Nr. 4.2 der „Richtlinien für den Betrieb für Kindertageseinrichtungen“ der Sozialbehörde wird das Erziehungspersonal grundsätzlich in Erst- und Zweitkräfte unterschieden.</p>

Tabelle 1

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen ¹ , Kindheitspädagoginnen,	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen
staatlich anerkannte Erzieherinnen, Heilerzieherinnen oder Heilerziehungspflegerinnen, Heilpädagoginnen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger
oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen	oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen ¹

Erstkräfte sind ...	Zweitkräfte sind ...
staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Kindheitspädagoginnen/-pädagogen	staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten
staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher, Heilerzieherinnen/-erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/-pfleger, Heilpädagoginnen/-pädagogen	staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/-pfleger

Fortsetzung Hamburg

2019	2025				
<p>Die Kita-Aufsicht der BASFI kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen oder sozialpädagogische Assistentinnen sich in mindestens fünfjähriger Praxis in einer Kindertageseinrichtung bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS</p> <p>Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.</p>	<p>Die Kita-Aufsicht der Sozialbehörde kann aufgrund eines begründeten Antrages auch dem Einsatz von Personen mit anderen oder ohne fachspezifische Qualifikationen als Erst- oder Zweitkraft zustimmen, sofern diese persönlich geeignet sind und eine fachliche Eignung nachweisen oder in einem angemessenen Zeitraum erwerben.</p> <p>Ansonsten liegen die Voraussetzungen für den Einsatz als Erstkraft vor, wenn staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger oder sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten sich in mindestens fünfjähriger Praxis bei demselben Kita-Träger bewährt haben, als überdurchschnittlich befähigt beurteilt werden und an pädagogischen Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.</p> <p>2) Erweiterter Personenkreis zur Beschäftigung in Kita und GBS</p> <p>Um den Zugang geeigneten Fachpersonals zu den Arbeitsfeldern Kita und GBS zu erleichtern, können Personen mit nachfolgend genannten Ausbildungsabschlüssen auch ohne eine gesonderte Einzelfallentscheidung der Kita-Aufsicht als Erst- oder Zweitkraft in einer Kita oder in der GBS eingesetzt werden.</p>				
<p>Tabelle 2</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white;">Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (1. Staatsexamen) </td></tr> </tbody> </table>	Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik	<ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (1. Staatsexamen) 	<p>Tabelle 2</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white;">Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen) </td></tr> </tbody> </table>	Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik	<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen)
Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik					
<ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (1. Staatsexamen) 					
Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ² im Haupt- oder Nebenfach Pädagogik					
<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in frühkindlicher Pädagogik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden⁴ erforderlich, sofern die entsprechenden Kenntnisse nicht durch im Studium erbrachte Leistungen nachgewiesen werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Lehrkräfte (Bachelor und Master bzw. 1. Staatsexamen) 					
<p>Tabelle 3</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th style="background-color: #005a9c; color: white;">Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder Berufsausbildungen</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Logopädinnen • Physiotherapeutinnen • Ergotherapeutinnen • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen • Kinderkrankenschwestern • Hebammen </td></tr> </tbody> </table>	Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ³ oder Berufsausbildungen	<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Logopädinnen • Physiotherapeutinnen • Ergotherapeutinnen • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen • Kinderkrankenschwestern • Hebammen 			
Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss ³ oder Berufsausbildungen					
<p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁴ oder eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Logopädinnen • Physiotherapeutinnen • Ergotherapeutinnen • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen • Kinderkrankenschwestern • Hebammen 					

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p> <p>In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p> <p>In der GBS können auch Sozialpädagogische Assistentinnen in der Tätigkeit als Erzieherinnen eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2.</p>	<p>Tabelle 3</p> <p>Personen mit einem Universitäts- oder Fachhochschulabschluss³ oder Berufsausbildungen</p> <p>Zusätzlich ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 80 Stunden⁵ und eine einschlägige Tätigkeit im Umfang von mind. 1000 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita oder der GBS erforderlich. Ohne eine einschlägige Tätigkeit ist eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden⁶ erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diplom- (Universität) • Magister- (Universität) • Diplom- (FH) • Masterabschlüsse • Bachelorabschlüsse • Abschlüsse auf Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)⁷ • Logopädinnen/Logopäden • Physiotherapeutinnen/Physiotherapeuten • Ergotherapeutinnen/Ergotherapeuten • Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und -therapeuten • Diakoninnen und Diakone • Pflegefachfrauen/Pflegefachmänner • Hebammen/Entbindungshelfer • Staatlich geprüfte Lerntherapeutinnen/-therapeuten • Staatlich geprüfte Tanzpädagoginnen/-pädagogen • Staatlich geprüfte Musiklehrer/-innen
<p>¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte weibliche Form schließt die adäquate männliche Form mit ein.</p> <p>² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland</p> <p>³ Vgl. Fußnote 2</p> <p>⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und spätestens nach einem Jahr abgeschlossen werden.</p> <p>Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (18.04.2018) Vor dem Hintergrund des hohen Zusatzbedarfs an pädagogischen Fachkräften in den nächsten Jahren und der sich abzeichnenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt sollen neben den in der sog. „Positivliste“ genannten Berufsabschlüssen und Voraussetzungen weitere Personengruppen für eine Tätigkeit im Kita-Bereich gewonnen werden. Diese Personen erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 LRV.</p>	<p>In allen anderen Fällen gilt weiterhin das bisherige Verfahren gemäß Nr. 4.3 der Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.</p> <p>Bei der Teamzusammensetzung ist von den Trägern zu beachten, dass grundsätzlich eine durchgehende Anwesenheit von sozialpädagogisch ausgebildetem Fachpersonal (laut Tabelle 1) gewährleistet wird. Der Träger trägt die Verantwortung dafür, dass die Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger die Anforderungen für die pädagogischen Aufgabenstellungen im direkten Kontakt mit den Kindern erfüllen und sich durch Fortbildung vertiefende Fachkenntnisse für das jeweilige pädagogische Einsatzfeld aneignen. Diese Anforderung gilt insbesondere für den Einsatz im Krippenbereich. Die Fortbildungsnachweise sind auf Anforderung der Kita-Aufsicht vorzulegen.</p> <p>In Kitas darf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der obigen Liste (Tabelle 2 und 3), der „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“ (Beschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landes-</p>
<p>Tabellenanhang zur Studie „Wer darf in KiTas pädagogisch tätig sein?“</p>	<p>23</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p><u>Eckpunkte/Voraussetzungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personen sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen mindestens über einen Hauptschulabschluss bzw. über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss. - Zusätzlich ist eine Vorqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden und eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mind. 160 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita erforderlich. - Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird eine Qualifizierung angeboten, die innerhalb von zwei Monaten 320 Zeitstunden umfasst (Theorie- und Praxisanteil jeweils 50%). Die Qualifizierung ist in den ersten beiden Beschäftigungsmonaten zu absolvieren.¹ Während dieser Zeit ist ein Einsatz in der Kita nur als Praktikant/in möglich. Die Qualifizierung schließt mit einem Kolloquium oder einer Prüfung ab. Die erfolgreiche Teilnahme ist obligatorisch für den Einsatz als Zweitkraft. Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel im Umfang von max. 90 % der Arbeitszeit. - Anstellung in diesem Rahmen nur als Zweitkraft. - Das übliche Gehalt liegt unterhalb dem einer Sozialpädagogischen Assistentin bzw. Assistenten. Tarifliche Regelungen bleiben davon unberührt. - Der Anteil dieser Personengruppe an dem über die Kita-Entgelte finanzierten Personalvolumen (Erziehungspersonal) beträgt max. 10 %. Kleine Kitas mit bis zu 50 betreuten Kindern, welche einen erhöhten Leitungssockel erhalten, können höchstens eine Person dieser Gruppe beschäftigen. Der Beschäftigungsumfang dieser Personengruppe wird auf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der „Positivliste“ oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht beschäftigt wird, angerechnet. Das Beschäftigungsvolumen dieser drei Gruppen darf somit 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen. - Die Maßnahme ist zunächst zeitlich für drei Jahre begrenzt (01.01.2018 bis 31.12.2020). In diesem Zeitraum können geeignete Personen im Rahmen dieser Maßnahme eingestellt werden. - Im 3. Quartal 2020 wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Beschäftigungsträger, der Ausbildungsschulen und der Situation auf dem Arbeitsmarkt geprüft, ob die Maßnahme fortgesetzt werden soll. - Den über diese Regelung eingestellten Personen wird die Chance eröffnet, eine berufsbegleitende Weiterbildung an der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (SPA) aufzunehmen. Personen mit einem Hauptschulabschluss müssen als Voraussetzung für die Aufnahme in die SPA-Ausbildung eine dreijährige 	<p>rahmenvertrag ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ am 18.04.2018) oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach Punkt 4.3. der Richtlinien für den Betrieb von Kindertagseinrichtungen beschäftigt wird, 25 % des vorgeschriebenen Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen.</p> <p>In der GBS können auch Sozialpädagogische Assistentinnen/Assistenten in der Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers eingesetzt werden. Mindestens zwei Drittel des pädagogischen Gesamtteams verfügen über eine Qualifikation als Erstkraft gemäß Tabelle 1 und 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsbegleitenden Weiterbildung zur Erzieherin/zum Erzieher können in der GBS eingesetzt werden, wenn sie in ein größeres Team von regulär qualifizierten Fachkräften eingebunden sind. Bei einer Anrechnung auf den Personalschlüssel sind die Standards für die praktische Erzieherinnen-/Erzieherausbildung⁸ einzuhalten. Um eine dauerhafte Quotierung dieser Personengruppe zu vermeiden, wird angestrebt, dass die externe Erzieherprüfung von dieser Personengruppe besonders genutzt werden kann.</p>

¹ Nach Rücksprache mit der Kita-Aufsicht der Sozialbehörde.

² Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität in Deutschland oder als gleichwertig anerkannte Abschlüsse an einer Fachhochschule oder Universität im Ausland

³ Vgl. Fußnote 2

⁴ Die Nachqualifizierung muss spätestens im 1. Halbjahr nach Beschäftigungsbeginn aufgenommen werden und innerhalb eines Jahres nach Beschäftigungsbeginn abgeschlossen werden.

⁵ Vgl. Fußnote 4

⁶ Vgl. Fußnote 4

⁷ Z.B. Fachmeister/-innen, staatlich geprüfte Techniker/-innen, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen/Betriebswirte, staatliche geprüfte Fachwirtinnen/Fachwirte

⁸ Die praktische Ausbildung ist so zu organisieren, dass eine Zusammenarbeit von Ausbildungsleitung (oder sozial-pädagogischen Fachkräften) und der Fachschülerin/dem Fachschüler in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander für mindestens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit gewährleistet ist.

Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes

Kita für eine zusätzliche Personalgruppe (17.03.2021)

Vor dem Hintergrund des hohen Zusatzbedarfs an pädagogischen Fachkräften in den nächsten Jahren und der sich abzeichnenden Engpässe auf dem Arbeitsmarkt sollen neben den in der sog. „Positivliste“ genannten Berufsabschlüssen und Voraussetzungen weitere Personengruppen für eine Tätigkeit im Kita-Bereich gewonnen werden. Diese Personen erfüllen derzeit nicht die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 LRV.

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>ge berufliche Praxis in einem einschlägigen Bereich sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von zusätzlich 320 Stunden (insgesamt 480 Stunden) nachweisen. Im Rahmen einer jeweils 45-minütigen schriftlichen Prüfung ist das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 2 nachzuweisen (oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen). Zudem sind nach Maßgabe der zulassenden Schule ggf. entsprechende Kompetenzen in Mathematik und Englisch nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte vor Ablauf von 4 ½ Jahren nach Beginn der Tätigkeit keine (berufsbegleitende) SPA-Ausbildung aufgenommen worden sein, ist eine weitere Anrechnung der Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel nicht mehr zulässig. - Die Verantwortung für die Einstellung geeigneten Personals liegt beim Kita-Träger. Eine Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich. <p>Die Umsetzung dieser Maßnahme eröffnet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezieller Hamburger Qualifizierungsmaßnahmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Halboffenen Angebote in Flüchtlingsunterkünften sowie Tagesmüttern und -vätern die Perspektive einer dauerhaften Beschäftigung im Kita-Bereich.</p>	<p>Eckpunkte/Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Personen sind mindestens 18 Jahre alt und verfügen mindestens über einen Hauptschulabschluss bzw. über einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss. - Zusätzlich ist eine von der Sozialbehörde anerkannte Vorqualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspychologie im Umfang von insgesamt mind. 160 Stunden und eine einschlägige Praxistätigkeit im Umfang von mind. 160 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Einsatzes in einer Kita erforderlich. - Für Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wird eine Qualifizierung angeboten, die innerhalb von zwei Monaten 160 Zeitstunden theoretischen Unterricht (213 Unterrichtsstunden) und 160 Zeitstunden begleitende praktische Tätigkeit umfasst.¹ Die Qualifizierung ist in den ersten beiden Beschäftigungsmonaten zu absolvieren.² Während dieser Zeit ist ein Einsatz in der Kita nur als Praktikant/in möglich. Die Qualifizierung schließt mit einem Kolloquium oder einer Prüfung ab. Die erfolgreiche Teilnahme ist obligatorisch für den Einsatz als Zweitkraft. Anrechnung auf den Fachkraftschlüssel im Umfang von max. 90 % der Arbeitszeit. - Anstellung in diesem Rahmen nur als Zweitkraft. - Das übliche Gehalt liegt unterhalb dem einer Sozialpädagogischen Assistentin bzw. Assistenten. Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt. - Der Anteil dieser Personengruppe an dem über die Kita-Entgelte finanzierten Personalvolumen (Erziehungspersonal) beträgt max. 10 % (der gemäß Landesrahmenvertrag vorzuhaltenden Personalwochenstunden für Erst- und Zweitkräfte). Diese Quote darf überschritten werden, sofern nur eine Person auf Grundlage dieser Maßnahme beschäftigt wird. - Der Beschäftigungsumfang dieser Personengruppe wird auf das Beschäftigungsvolumen des Erziehungspersonals, welches auf Grundlage der „Positivliste“ oder aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht beschäftigt wird, angerechnet. Das Beschäftigungsvolumen dieser drei Gruppen darf somit 25 % des Beschäftigungsvolumens des pädagogischen Personals nicht übersteigen. - Im 3. Quartal 2023 wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Beschäftigungsträger, der Ausbildungsschulen und der Situation auf dem Arbeitsmarkt geprüft, ob eine Fortsetzung der Maßnahme erforderlich ist. - Den über diese Regelung eingestellten Personen wird die Chance eröffnet, eine berufsbegleitende Weiterbildung an der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (SPA) aufzunehmen. Personen mit einem Hauptschulabschluss müssen als Voraussetzung für

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
	<p>die Aufnahme in die SPA-Ausbildung eine dreijährige berufliche Praxis in einem einschlägigen Bereich sowie die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen im Umfang von zusätzlich 200 Zeitstunden / 267 Unterrichtsstunden (insgesamt 360 Zeitstunden / 480 Unterrichtsstunden) nachzuweisen. Im Rahmen einer jeweils 45-minütigen schriftlichen Prüfung ist das Vorliegen von Deutschkenntnissen auf dem Niveau B 2 nachzuweisen (oder ein entsprechendes Zertifikat vorzulegen). Zudem sind nach Maßgabe der zulassenden Schule ggfs. entsprechende Kompetenzen in Mathematik und Englisch nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sollte vor Ablauf von 4 ½ Jahren nach Beginn der Tätigkeit keine (berufsbegleitende) SPA-Ausbildung aufgenommen worden sein, ist eine weitere Anrechnung der Arbeitszeit auf den Fachkraftschlüssel nicht mehr zulässig.³ - Die Verantwortung für die Einstellung geeigneten Personals liegt beim Kita-Träger. Eine Ausnahmegenehmigung der Kita-Aufsicht ist nicht erforderlich. <p>Die Umsetzung dieser Maßnahme eröffnet für Teilnehmerinnen und Teilnehmer spezieller Hamburger Qualifizierungsmaßnahmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Halboffenen Angebote in Flüchtlingsunterkünften sowie Tagesmüttern und -vätern die Perspektive einer dauerhaften Beschäftigung im Kita-Bereich.</p> <p>¹ Es sind ausschließlich durch die Sozialbehörde anerkannte Qualifikationsmaßnahmen zu nutzen. Nach Abschluss der Qualifizierung werden die Qualifizierungskosten bis zu einer Summe von 2.000 Euro durch die Sozialbehörde erstattet.</p> <p>² Die praktische Tätigkeit wird anteilmäßig durch den Beschäftigungsträger vergütet (50 % der späteren Vergütung für eine Vollzeitbeschäftigung).</p> <p>³ Über diese Regelung eingestellte Personen können bereits im ersten Ausbildungsjahr zu 90 % als Zweitkraft auf den Fachkraftschlüssel angerechnet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 3 Personalqualifikation</p>	<p>Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ vom 07.08.2018, in Kraft getreten rückwirkend zum 01. Januar 2018</p> <p>§ 3 Personalqualifikation</p>

Fortsetzung Hamburg

2019	2025
<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p>4. Personal</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.01.2018) als Anhang III des Landesrahmenvertrags, verlängert bis zum 30.09.2020 durch Beschluss der Kita-Vertragskommision nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 18. September 2019</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommision nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 18.04.2018: „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“, Maßnahme war zunächst zeitlich begrenzt bis 31.12.2020</p>	<p>Richtlinien für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2012</p> <p>4. Personal</p> <p>Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen („Positivliste“) (01.04.2021), verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommision nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p> <p>Beschluss der Kita-Vertragskommision nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ am 17.03.2021: „Eckpunkte für eine befristete Öffnung des Berufsfeldes Kita für eine zusätzliche Personalgruppe“, verlängert bis zum 31.03.2025 durch Beschluss der Kita-Vertragskommision nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) vom 18.12.2024</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 28 Laufzeit (LRV)</p> <p>(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibeG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.</p>	<p>Neue „Positivliste“: Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen am 01. April 2025 in Kraft getreten (Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommision nach § 26 Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV) am 26.03.2025).</p> <p>§ 28 Laufzeit (LRV)</p> <p>(1) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von fünf Jahren geschlossen. Die finanziellen Verpflichtungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg mit diesem Vertrag für den Zeitraum ab 1. Januar 2018 eingeht, sowie die damit gegebenenfalls korrespondierenden Leistungsverpflichtungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft.</p> <p>(2) Nach Ablauf der fünfjährigen Laufzeit gilt der Vertrag bis zu der Entscheidung der Schiedsstelle nach § 20 KibeG fort, falls die Vertragsparteien sich nicht vorher geeinigt haben.</p>

Hessen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 25b Fachkräfte (HKJGB)</p> <p>(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, und 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren. <p>In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (HKJGB)</p> <p>(3) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.</p>	<p>§ 25b Fachkräfte (HKJGB)</p> <p>(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses, 2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen, 3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren, 4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 5. staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und 6. sonstige Personen, <ol style="list-style-type: none"> a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist, b) <ol style="list-style-type: none"> aa) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Ausbildung im In- oder Ausland, die einer Qualifikation der Niveaustufe 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen oder bb) deren Eignung das für Jugendhilfe zuständige Ministerium aufgrund von im Rahmen von Ausbildungen oder Fort- und Weiterbildungen erworbenen Kenntnissen im frühpädagogischen Bereich und Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern festgestellt hat, c) die sich im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat. <p>Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von höchstens 25 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.</p>

Fortsetzung Hessen

2019	2025
	<p>§ 25c Personeller Mindestbedarf (HKJGB) (4) Fachkräfte nach § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können mit bis zu 50 Prozent ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den personellen Mindestbedarf der Tageseinrichtung angerechnet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p>	<p>Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31)</p> <p>§ 25b Fachkräfte</p> <p>§ 25c Personeller Mindestbedarf</p>

Mecklenburg-Vorpommern

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot und das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen (KiföG M-V)</p> <p>(4) ¹Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht. ²Zum pädagogischen Personal gehören Fachkräfte und Assistenzkräfte.</p> <p>(5) ¹Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch Fachkräfte. ²Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und Entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Kindergruppe Sorge zu tragen, 2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl, 3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten, 4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen und dies mit den Personensorgeberechtigten abzustimmen und zu besprechen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist, 5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie 6. die Personensorgeberechtigten bei ihren Erziehungs- und Förderungsaufgaben zu beraten. <p>³§ 11 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) ¹Assistenzkräfte helfen Fachkräften bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse. ²Sie können unter Anleitung der Fachkräfte die gleichen Aufgaben übernehmen wie Fachkräfte.</p> <p>§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(2) ¹Assistenzkräfte nach diesem Gesetz sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. <p>²Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen (KiföG M-V)</p> <p>(6) Zum pädagogischen Personal gehören pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.</p> <p>(8) Assistenzkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger. <p>Über den Einsatz von Assistenzkräften entscheidet der jeweilige Träger der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(9) Alltagshilfskräfte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte für nicht pädagogische Aufgaben eingesetzt werden können.</p> <p>§ 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen (KiföG M-V)</p> <p>(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und Entwicklungsspezifischen sowie der individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Aufbau positiver Bindungen zwischen ihnen und dem Kind sowie für den Aufbau sozialer Beziehungen in der Gruppe Sorge zu tragen, 2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl, 3. Themen und Interessen der Kinder aufzugreifen, zu erweitern und in Lernprozessen gemeinsam mit den Kindern zu gestalten, 4. kindbezogene Beobachtungen durchzuführen, zu dokumentieren, zu reflektieren und sich fachlich auszutauschen, um unter Einbeziehung der Eltern eine auf die Persönlichkeit des jeweiligen Kindes und Planung des pädagogischen Prozesses bezogene Förderung zu ermöglichen, wobei der alltagsintegrierten Sprachförderung eine besondere Bedeutung beizumessen ist, 5. die Kinder auf den Eintritt in die Grundschule vorzubereiten sowie 6. die Eltern bei der Erziehung und der Förderung ihrer Kinder zu beraten. <p>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals (KiföG M-V)</p> <p>(1) Die Angebote zur Förderung von Kindern werden durch das in der Einrichtung tätige pädagogische Personal erbracht.</p> <p>(3) Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädago-</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

2019	2025
<p>(4) ¹Zur Unterstützung des pädagogischen Personals können Praktikantinnen und Praktikanten in der sozialpädagogischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. ²Gleiches gilt für Studentinnen und Studenten eines entsprechenden Studienganges.</p> <p>(5) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Personen, deren im Ausland erworbene Qualifikation von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt wurde. ²Sie gelten je nach Anerkennung als Fachkraft (Absatz 1) oder Assistenzkraft (Absatz 2) mit entsprechender inländischer Qualifikation.</p> <p>(6) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.</p>	<p>gischen Ausbildung oder in der Vorbereitung auf eine sozialpädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Gleiches gilt für Studierende eines entsprechenden Studienganges sowie für Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren. Studierende mit einem Berufsziel nach § 2 Absatz 7 Nummer 7 können ab dem Erreichen von 120 Credit Points sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, die gleichen Aufgaben übernehmen wie eine pädagogische Fachkraft, womit insbesondere eine selbstständige Gruppenbetreuung in den Randzeiten ermöglicht wird. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung.</p> <p>(4) Im Ausland erworbene Qualifikationen können von der zuständigen Stelle als gleichwertig mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 7 oder Absatz 8 anerkannt werden.</p> <p>(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann im Einzelfall weiteren Personen eine Ausnahme für die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann.</p> <p>(6) Assistenzkräfte unterstützen pädagogische Fachkräfte bei der Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse und führen übertragene Teilaufgaben selbstständig aus. Über den konkreten Einsatz entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Nach mindestens dreijähriger Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung sowie aufgrund der pädagogischen und persönlichen Eignung, die die Leitung der Einrichtung oder der Träger feststellt, können sie nach fachlicher Absprache mit einer pädagogischen Fachkraft und bei zeitgleicher Anwesenheit mindestens einer pädagogischen Fachkraft in der Kindertageseinrichtung auch eine Teilgruppenbetreuung übernehmen.</p> <p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals (KiföG M-V) (9) Die Anrechnung von Assistenzkräften erfolgt in Höhe von 80 Prozent im Verhältnis zu den Fachkräften.</p>

Fortsetzung Mecklenburg-Vorpommern

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 1. April 2004 (GVOBI. M-V S. 146) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 10 Anforderungen an das Leistungsangebot und das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtungen</p> <p>§ 11 Qualifikation des pädagogischen Personals</p>	<p>Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBI. M-V S. 558), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 26 und 28 geändert, § 27 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBI. M-V S. 30, ber. S. 56)</p> <p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 11 Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen</p> <p>§ 13 Einsatz des pädagogischen Personals</p> <p>§ 14 Bemessung des pädagogischen Personals</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Novellierung des KiföG zum 01. Januar 2020 → nicht unmittelbar vergleichbar, zum Teil inhaltlich übereinstimmend. Einige Ergänzungen wurden vorgenommen (hier § 2 Abs. 9, § 13 Abs. 3 Halbsatz 2, Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 3), und die Orte der Regelungen innerhalb des Gesetzes haben sich geändert.</p>

Niedersachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten (KiTaG)</p> <p>(3) ¹In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. ³Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. ⁴Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p> <p>(4) ¹In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2020 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. ²Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.</p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen (KiTaG)</p> <p>(1) ¹Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. ²Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. ³An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. ⁴Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(2) ¹Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. ²Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. ³Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer</p>	<p>§ 9 Pädagogische Kräfte (NKiTG)</p> <p>(3) ¹Pädagogische Assistenzkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten, 2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, jedoch noch nicht über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen, 3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie 5. Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), beschäftigt waren. <p>²Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so dürfen diese als pädagogische Assistenzkraft nur für Gruppen eingesetzt werden, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. ³Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so dürfen auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.</p> <p>(4) ¹Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; dabei legt das Landesjugendamt fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden darf. ²Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistenzkraft einsetzen darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, die sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1. August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. ³Eine Person, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach Satz 1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes; eine Person, deren Einsatz als pädagogische</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. ⁴In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. ⁵Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16b zu gewähren. ⁶Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p> <p>(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16a und 16b gelten entsprechend.</p> <p>(4) ¹§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie 4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte <p>sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend. ²Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2020 gewährt.</p> <p>1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (QuiK)</p> <p>1.1 Das Land fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten unter Berücksichtigung des Ziels der Integration von Kindern mit Fluchterfahrung. Es ist wünschenswert, dass sich die Zuwendungsempfänger über die durch die Zuwendung möglichen Maßnahmen hinaus im Sinne dieser Richtlinie engagieren.</p> <p>1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Assistenzkraft nach Satz 1 oder 2 zugelassen ist, gilt als pädagogische Assistenzkraft im Sinne dieses Gesetzes. ⁴Die Zulassung nach Satz 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen. ⁵Einer Zulassung des Landesjugendamtes nach Satz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Einsatz oder die Tätigkeit weiterer Kräfte bereits nach § 10 oder 11 zulässig ist.</p> <p>§ 10 Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen (NKiTAG)</p> <p>(2) ¹Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Einer pädagogischen Assistenzkraft nach § 11 Abs. 1 Satz 5 darf abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 die Leitung der Kernzeitgruppe, in der sie anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt ist, übertragen werden. ³Bei der Übertragung der Leitung der Kernzeitgruppe nach Satz 2 gilt § 11 Abs. 1 Sätze 6 bis 9 entsprechend.</p> <p>(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig sind, darf die Leitung einer Kernzeitgruppe übertragen werden.</p> <p>(4) ¹Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindergartengruppe umgewandelt, so kann die Leitung dieser Kindergartengruppe auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. ²Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. ³Umfasst eine Kindertagesstätte mehrere Kindergartengruppen, weil sie durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wenn sie vor der Übertragung ihre Bereitschaft erklärt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.</p> <p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen (NKiTAG)</p> <p>(1) ¹Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. ²Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so können abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. ³Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
<p>2. Gegenstand der Förderung (QuiK)</p> <p>Gefördert werden</p> <p>1.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften (Zusatzkräften) in Gruppen oder gruppenübergreifend, in denen überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt betreut werden, in Kindertagesstätten über das nach § 4 KiTaG erforderliche Personal hinaus und</p> <p>1.2 Einführungskurse für die im Rahmen dieser Richtlinie eingesetzten Zusatzkräfte, die nicht über eine Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG verfügen.</p> <p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (QuiK)</p> <p>[...]</p> <p>5.3 Zuwendungsfähig sind die im jeweiligen Bewilligungszeitraum anfallenden Personalausgaben nach Nr. 2.1 sowie Sachausgaben nach Nr. 2.2.</p> <p>5.4 Personalausgaben nach Nr. 2.1 sind zuwendungsfähig für Zusatzkräfte, die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind und die Qualifikationsanforderungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG erfüllen. Sofern keine nach Satz 1 qualifizierten Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Aufnahmeveraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent erfüllen. Diesen Kräften soll ermöglicht werden, innerhalb des Bewilligungszeitraumes die berufsbegleitende Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin bzw. zum sozialpädagogischen Assistenten zu absolvieren.</p> <p>5.5 Sachausgaben für die Maßnahmen nach Nr. 2.2 sind nur zuwendungsfähig, sofern es sich dabei um von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Einführungskurse handelt.</p> <p>[...]</p>	<p>auch eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist.</p> <p>⁴Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes. ⁵In den Fällen des Satzes 2 kann in einer Gruppe, der höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Kernzeit sowie vom 1. August 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Randzeit anstelle der pädagogischen Fachkraft eine zweite pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 regelmäßig tätig sein, wenn diese</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens fünf Jahren verfügt und zu der Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik‘ angemeldet ist, sich in dieser befindet oder diese abgeschlossen hat oder 2. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens zehn Jahren verfügt; <p>Satz 3 findet keine Anwendung. ⁶Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 5 Nr. 2 genannten Kräfte eine Qualifikation gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4a erwerben. ⁷Schließt die pädagogische Assistenzkraft die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 nicht innerhalb von 30 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ab, so darf diese Kraft nach Ablauf der jeweiligen Frist nur bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ⁸Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser die pädagogische Assistenzkraft auch über den in Satz 7 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli 2030, anstelle einer pädagogischen Fachkraft einsetzen darf. ⁹Eine pädagogische Assistenzkraft, die die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 abgeschlossen hat, darf auch nach Ablauf des 31. Juli 2030 und unabhängig von der Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ¹⁰Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 findet Satz 5 auf die Randzeit entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass während dieser Zeit auch zwei pädagogische Assistenzkräfte ohne die in der Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen regelmäßig tätig sein können. ¹¹Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt eine beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistenzkräften nach Satz 10 vor Aufnahme der Tätigkeit anzugeben.</p> <p>(2) ¹²Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind,</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.² Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. ³Eingesetzt werden darf auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. ⁴Eingesetzt werden darf auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Sozialassistentin oder ein Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, 2. eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder 3. eine andere Kraft, <p>wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war. ⁵Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden. ⁶Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 5 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 erst ab dem 1. August 2026 während der gesamten Kernzeit in einer Krippengruppe zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.</p> <p>(3) ¹Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und 2. ein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, nicht angehört, <p>dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig ist; während der Kernzeit und während der Randzeit genügt die Tätigkeit einer weiteren geeigneten Person jedoch nicht, wenn anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig ist. ²Die weitere Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p> <p>(4) ¹Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>SGB VIII verfügt, in eine Kindertagesstätte umgewandelt, so genügt es abweichend von Absatz 1, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und sich bei der Umwandlung bereit erklärt, sich während des Tätigkeitszeitraums zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind.²In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann eingesetzt werden darf, wenn sie oder er sich bei der Umwandlung nicht bereit erklärt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.</p> <p>(6) ¹Im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft nach Absatz 1, die nicht durch eine andere Kraft nach Absatz 1 vertreten werden kann, kann für höchstens drei Tage, bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für höchstens fünf Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft oder eine pädagogische Assistenzkraft nach Absatz 1 Satz 5 oder eine pädagogische Assistenzkraft, die nach Absatz 1 Satz 10 eingesetzt werden darf, in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. ²Satz 1 gilt für die Kräfte nach Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden darf. ³Absatz 3 Satz 2 gilt für die andere Person nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. ⁴Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem erstmaligen Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der anderen Person nach den Sätzen 1 und 2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. ⁵Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach Satz 1 ist nur in einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfasst. ⁶Der Träger der Einrichtung hat die Feststellung der Eignung einer Person nach Satz 1 zu dokumentieren.</p> <p>(7) ¹Die Kindertagesstätte kann bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für Gruppen, denen höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit, in dem der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt wird, einen Zeitraum der ergänzenden Förderung festlegen (Ergänzungszeit). ²Während der Ergänzungszeit müssen in der Gruppe mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und eine weitere geeignete Person, für die Absatz 3 Satz 2 entsprechend gilt, regelmäßig tätig sein; eine weitere</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>pädagogische Kraft muss zeitgleich in der Kindertagesstätte anwesend sein.³Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die weitere geeignete Person nach Satz 2 eine pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden, die vom Fachministerium anerkannt wurde, erwirbt.⁴Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt das beabsichtigte Angebot einer Ergänzungszeit durch die Kindertagesstätte und die in dieser Zeit eingesetzten Kräfte und Personen vor dem erstmaligen Angebot der Ergänzungszeit anzugeben.</p> <p>§ 24 Finanzhilfe für Personalausgaben (NKiTaG)</p> <p>(1) ¹Für Personalausgaben wird eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt. ²Die Gewährung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jede pädagogische Kraft, die für die personelle Mindestausstattung innerhalb der Kernzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 erforderlich ist, 2. für jede pädagogische Kraft, die für die personelle Mindestausstattung innerhalb der Randzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9 oder 10 erforderlich ist, 3. für die Leitungszeit jeder pädagogischen Fachkraft, der nach § 10 Abs. 1 die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen worden ist, 4. für jede pädagogische Assistenzkraft und jede weitere geeignete Person, die für die personelle Mindestausstattung in der Ergänzungszeit nach § 11 Abs. 7 Satz 2 erforderlich ist, und 5. für jede pädagogische Assistenzkraft, die während der Kernzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 5, 7, 8 oder 9 anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt ist und der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die Leitung dieser Kernzeitgruppe übertragen worden ist. <p>(2) Pauschalierte Finanzhilfe wird nicht gewährt für Kräfte, denen die nach § 12 erforderlichen Leitungs- und Verfüngungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt werden.</p> <p>(5) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für eine pädagogische Fachkraft und für eine pädagogische Assistenzkraft nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 1.267 Euro, 2. für eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 1.088 Euro und 3. für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zulässig ist, und für eine weitere geeignete Person nach § 11 Abs. 7 Satz 2 603 Euro. <p>(6) ¹Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je Helferin oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist, 2. je Kraft nach § 10 Abs. 4 Satz 1,

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>3. für die Leitungszeit je Kraft, der nach § 10 Abs. 4 Satz 2 oder 3 die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen worden ist, und</p> <p>4. je Spielkreishelferin oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 4 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.</p> <p>²Für die Berechnung der Finanzhilfe gilt in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 jeweils Absatz 3 für die Kernzeit und Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 bis 6 für die Randzeit sowie im Fall des Satzes 1 Nr. 3 Absatz 4 Sätze 1, 3, 4, 7 und 8 entsprechend. ³Für Personen nach Satz 1 beträgt die Jahreswochenstundenpauschale 1.088 Euro. ⁴Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>§ 11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen (DVO-NKiTaG)</p> <p>(1) Im selben Zeitraum dürfen in der Kindertagesstätte nicht mehrere andere geeignete Personen im Sinne des § 11 Abs. 6 NKiTaG mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut sein.</p> <p>(2) ¹Die Leitung der Kindertagesstätte hat die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten zu dokumentieren. ²Die Dokumentation ist drei Jahre lang ab der Betrauung aufzubewahren.</p> <p>(3) Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11 Abs. 6 Satz 1 NKiTaG ist nur an solchen Standorten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfassen.</p> <p>§ 11a Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 6 NKiTaG an die Qualifikation von pädagogischen Assistenzkräften (DVO-NKiTaG)</p> <p>¹Die Qualifikation von pädagogischen Assistenzkräften nach § 11 Abs. 1 Satz 6 NKiTaG muss von einem Bildungsträger durchgeführt werden, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt. ²Sie umfasst mindestens 600 Unterrichtsstunden, wobei eine Unterrichtsstunde 45 Minuten dauert. ³Die Qualifikation muss das Rahmencurriculum des Fachministeriums „Gruppenleitung Ü3 – 600 Stunden Weiterqualifizierung für die befristete Wahrnehmung von Gruppenleitungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen“ berücksichtigen, das im Internet unter https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte bereitgestellt ist.</p> <p>§ 11b Anforderungen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG an die pädagogische Qualifikation von weiteren geeigneten Personen (DVO-NKiTaG)</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>¹Die Unterrichtsstunden für die pädagogische Qualifikation der weiteren geeigneten Personen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG dauern 45 Minuten. ²In den mindestens 160 Unterrichtsstunden müssen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf die Förderung der Kinder, die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und die Zusammenarbeit im pädagogischen Team sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten vermittelt werden. ³Das Fachministerium veröffentlicht im Internet unter https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/fachkraefte-in-kindertageseinrichtungen/qualifizierung-fachkraefte pädagogische Qualifizierungsangebote, die die in Satz 2 genannten Anforderungen erfüllen.</p> <p>Abschnitt 2 RL Qualität in Kitas 2 – Gegenstand der Förderung Gefördert werden 2.1 die Beschäftigung von zusätzlichen Kräften in Kindertagesstätten, die über das nach § 11 NKiTaG erforderliche Personal hinausgehen und die die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergartengruppen und in altersstufenübergreifenden Gruppen mit überwiegend Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt unterstützen, insbesondere auch im Hinblick auf besondere Förderbedarfe von Kindern aufgrund sozialer Benachteiligung (Zusatzkräfte Betreuung), [...] 2.3 Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogische Fach- und Leitungskräfte, 2.4 Einführungskurse für die nach Nummer 2.1 dieser Richtlinie eingesetzten „Zusatzkräfte Betreuung“, die nicht pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG sind und die noch keinen Einführungskurs absolviert haben. [...]</p> <p>Abschnitt 4 RL Qualität in Kitas 2 – Art und Umfang, Höhe der Zuwendung [...] 4.2 Zuwendungsfähig sind 4.2.1 Personalausbgaben nach Nummer 2.1, wenn pädagogische Kräfte nach § 9 NKiTaG als Zusatzkräfte Betreuung eingesetzt werden. Wenn auf dem Arbeitsmarkt keine pädagogischen Kräfte zur Verfügung stehen, können auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die mindestens über die Allgemeine Hochschulreife oder über einen Sekundarabschluss I und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese Kräfte, sofern sie sich nicht in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbil-</p>

Fortsetzung Niedersachsen

2019	2025
	<p>dung oder einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 oder 3 NKiTaG befinden oder eine solche Ausbildung oder ein solches Studium im Förderzeitraum dieser Richtlinie aufnehmen, bis zum Ende des jeweiligen Förderzeitraums nach Nummer 4.1 einen Einführungskurs nach Nummer 2.4 absolvieren;</p> <p>[...]</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 4 Personal der Kindertagesstätten</p> <p>§ 23 Schlussbestimmungen</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten (QuiK) RdErl. d. MK v. 27.4.2017 – 21 – 47 501/2 (Nds. MBl. Nr. 22, S. 699), in Kraft vom 1.1.2017 bis 31.12.2021</p>	<p>Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470 – VORIS 21130), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118)</p> <p>§ 9 Pädagogische Kräfte</p> <p>§ 10 Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen</p> <p>§ 11 Personelle Mindestausstattung in den Gruppen</p> <p>§ 24 Finanzhilfe für Personalausgaben</p> <p>Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (DVO-NKiTaG) vom 27. August 2021 (Nds. GVBl. S. 623 - VORIS 21130 -), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 66; 2024 Nr. 68)</p> <p>§ 11 Wahrnehmung von Aufsichtspflichten durch andere geeignete Personen</p> <p>§ 11a Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Satz 6 NKiTaG an die Qualifikation von pädagogischen Assistenzkräften</p> <p>§ 11b Anforderungen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 NKiTaG an die pädagogische Qualifikation von weiteren geeigneten Personen</p> <p>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Bindung von Fach- und Leitungskräften durch Entlastung und Qualifizierung (RL Qualität in Kitas 2) Erl. d. MK v. 26. 7. 2023 – 52-38 802/7-5 – vom 26. Juli 2023 (Nds. MBl. S. 540), außer Kraft am 1. Januar 2026 durch Nummer 7 des Erl. vom 26. Juli 2023 (Nds. MBl. S. 540)</p>

Fortsetzung Niedersachsen

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 16 KiTaG: Finanzhilfe für Personalausgaben</p> <p>§ 16a KiTaG: Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren</p> <p>§ 16b KiTaG: Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung</p> <p>Ermittlung der Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a, 16b und 18 Abs. 1 KiTaG siehe § 5 2. DVO-KiTaG (Nds. GVBl. S. 353)</p>	<p>Novellierung des KiTaG und der DVO zum 01. August 2021 → kein unmittelbarer Vergleich möglich</p>

Nordrhein-Westfalen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 13d Angebotsstruktur (KiBiz)</p> <p>(3) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach der Anlage zu § 19 eingehalten werden.</p>	<p>§ 28 Personal (KiBiz)</p> <p>(5) Für die bestmögliche Förderung der Kinder, zur Erweiterung des Handlungsspielraums in den Einrichtungen und der Perspektiven auf das einzelne Kind kann sich das pädagogische Personal in Tageseinrichtungen für Kinder, vor allem in Familienzentren und plusKITAs, aus multiprofessionellen Teams zusammensetzen, bei denen sich die Fähigkeiten und Kenntnisse der Teammitglieder ergänzen. Dies setzt voraus, dass die Standards an die Besetzung der Personalkraftstunden nach den Absätzen 1 bis 3 und der Anlage zu § 33 Absatz 1 eingehalten werden.</p>
<p>§ 2 Ergänzungskräfte (Personalvereinbarung)</p> <p>(1) Ergänzungskräfte sind Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer, Kripplerzieherinnen und Krippenerzieher, Hortnerinnen und Hortner oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.</p> <p>§ 1 Abs. 5 findet für Personen mit den zuvor benannten Qualifikationen keine Anwendung.</p> <p>(2) Andere Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung haben und keine Fachkräfte im Sinne von § 1 sind, sind Ergänzungskräfte, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war. Die Träger streben eine Nachqualifizierung in Anlehnung mindestens an die Ausbildung der Kinderpflege an; Alter und Berufserfahrung sollen dabei berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal (PersVO)</p> <p>(5) Der Träger soll sicherstellen, dass alle pädagogischen Kräfte in Kindertageseinrichtungen bei Tätigkeitsantritt mindestens über Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (https://www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm) verfügen. Spätestens 24 Monate nach Tätigkeitsantritt sollen bei allen pädagogischen Kräften Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Kindertageseinrichtungen eingesetzte pädagogische Kräfte sind von dieser Regelung nicht betroffen.</p>
<p>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden (Personalvereinbarung)</p> <p>(1) Die in den Einrichtungen am 15. März 2008 tätigen Ergänzungskräfte, die eine Qualifikation nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 haben, können von den Trägern in den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden eingesetzt werden. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren; mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.</p> <p>(2) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit einer weiteren Qualifizierung in der pädagogischen Arbeit zu geben.</p>	<p>§ 3 Qualifizierung und Fortbildung (PersVO)</p> <p>(1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren. Für alle Beschäftigten von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.</p>
	<p>§ 5 Weitere Fachkräfte (PersVO)^a</p> <p>Weitere Fachkräfte sind Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, die im Rahmen ihrer Ausbildung einen gesonderten Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erworben haben, sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.</p>
	<p>§ 6 Ergänzungskräfte (PersVO)</p> <p>(1) Ergänzungskräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, 2. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, 3. Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer, 4. Kippenerzieherinnen und Kippenerzieher, 5. Hortnerinnen und Hortner oder

^a Berufsgruppen, die wohl zwischen pädagogischen Fachkräften und Ergänzungskräften angesiedelt sind. Sie werden nicht als Ergänzungskräfte aufgeführt, können aber auch keine Gruppenleitung übernehmen und befinden sich dadurch in einer Zwischenstellung, die für die praktische Umsetzbarkeit der Personalorganisation Fragen aufwirft.

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
<p>(3) Führt der Einsatz von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern und anderen Ergänzungskräften auf Fachkraftstunden im Sinne der Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz zur Einsparung von Personalkosten, so sind die Einsparungen zu einer Aufstockung der Gesamtstundenzahl des Personals in der Einrichtung einzusetzen.</p> <p>§ 4 Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren (Personalvereinbarung)</p> <p>(1) Der Träger kann Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, ggf. gruppenübergreifend, einsetzen.</p> <p>(2) In den Gruppenformen I und II der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.</p> <p>(3) Die Träger können Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren, wie folgt auf Fachkraftstunden einsetzen:</p> <p>Im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit,</p> <p>Im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit, jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Fachkraftstunden, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 3 erfolgt. In der Gruppenform III der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz können sie anstelle der Ergänzungskraft eingesetzt werden, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.</p>	<p>6. Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung.</p> <p>(2) Ergänzungskräfte sind auch Personen, die nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen, wenn sie bereits am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt waren.</p> <p>§ 9 Ausnahmeregelung (PersVO)</p> <p>(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als weitere Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (https://www.kmk.org/themen/internationales/eqr-dqr.html) (DQR 6) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 8 der Personalverordnung in der bis einschließlich 5. Dezember 2024 geltenden Fassung können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger als weitere Fachkraft eingesetzt werden.</p> <p>(2) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Ergänzungskraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person soll grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR 4) entspricht. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.</p> <p>§ 10 Erweiterung des Personaleinsatzes (PersVO)</p> <p>(1) Mit Blick auf den akuten und anhaltenden Personalman- gel im Feld der Kindertagesbetreuung können nach Maß- gabe der §§ 11 bis 14 bis einschließlich 31. Dezember 2030 weitere Personen als pädagogisches Personal auf Fachkraft- beziehungsweise Ergänzungskraftstunden wie Personal im Sinne der §§ 5 und 6 eingesetzt werden.</p> <p>(2) Personen, die am 31. Dezember 2030 bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungs- verhältnisses nach den §§ 11, 12 oder 14 in der am 31. Dezember 2030 geltenden Fassung eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiterhin und dauerhaft auf Fach- beziehungsweise Ergänzungskraftstunden angerech- net werden.</p> <p>§ 11 Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden (PersVO)</p> <p>(1) Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staat-</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>liche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn die fachtheoretische Prüfung bei Beginn des Einsatzes bereits mehr als vier Jahre zurückliegt. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2. Die Einsatzmöglichkeit nach diesem Absatz besteht nicht für Personen, welche das Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung endgültig nicht bestanden haben .</p> <p>(2) Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung beziehungsweise einem abgeschlossenen Studium in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Logopädie, 2. Motopädie, 3. Physiotherapie, 4. Ergotherapie, 5. Theaterpädagogik, 6. Kultурpädagogik, 7. Musikpädagogik, 8. Religionspädagogik, 9. Sportpädagogik, 10. Kunstpädagogik, 11. Medienpädagogik, 12. Psychologie oder 13. Bildungswissenschaft <p>können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Voraussetzung ist eine 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2.</p> <p>(3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 6 genannten Ergänzungskräfte sowie Personen mit einer Ausnahmezulassung nach § 9 Absatz 2 auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern sie eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist eine 160h-Fortbildung gemäß § 3 Absatz 3.</p> <p>(4) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Träger angestellt sind und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses nach § 10 Absatz 2 der Personalverordnung in der bis einschließlich 5. Dezember 2024 geltenden Fassung auf Fachkraftstunden eingesetzt wurden, können nach dessen Maßgabe weiter bei demselben oder einem anderen Träger auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>§ 12 Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden (PersVO)</p> <p>(1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, 2. Familienpflegerinnen und Familienpfleger, 3. Dorfhelperinnen und Dorfhelper sowie 4. Gymnastiklehrerinnen und Gymnastiklehrer auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. <p>(2) Ebenso eingesetzt werden können Kindertagespflegepersonen,</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die mindestens drei Jahre als durch einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen von § 23 des Achten

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>Buches Sozialgesetzbuch geförderte Kindertagespflegeperson tätig waren oder</p> <p>2. die über eine QHB-Qualifikation nach § 21 Absatz 2 Satz 1 des Kinderbildungsgesetzes verfügen, sofern die praxisbegleitende Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege absolviert wurde.</p> <p>§ 13 Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren (PersVO)</p> <p>(1) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. auf Ergänzungskraftstunden, 2. im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden und 3. im dritten Ausbildungsjahr mit zwei Dritteln ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. <p>(2) Personen im Berufspraktikum für die Berufe staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger können auf Ergänzungskraftstunden sowie mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>(3) Personen in praxisintegrierter Ausbildung für den Beruf staatlich geprüfte Kinderpflegerin beziehungsweise staatlich geprüfter Kinderpfleger können im zweiten Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Präsenzzeit in der Einrichtung auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.</p> <p>(4) Studierende der in § 4 Absatz 2 genannten Studiengänge können</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. ab 60 Creditpoints und einem Praxisanteil von 200 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Ergänzungskraftstunden und 2. ab 90 Creditpoints und einem Praxisanteil von 400 Stunden in einer Kindertageseinrichtung auf Fachkraftstunden <p>eingesetzt werden. Die Creditpoints nach Satz 1 müssen in mindestens drei der folgenden Studieninhalte nachgewiesen werden, wobei die Studieninhalte von Nummer 1 zwingend enthalten sein müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung, 2. Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe, 3. Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern, 4. (Entwicklungs-)Psychologie, Soziologie, 5. Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>6. Reflektion und (Selbst-)Evaluation. Ein Einsatz ist jeweils auf maximal zwei Jahre befristet.</p> <p>(5) Personen, die sich auf eine Externenprüfung für den Beruf staatlich anerkannte Erzieherin beziehungsweise staatlich anerkannter Erzieher und staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin beziehungsweise staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger vorbereiten und die hierfür Kurse bei einem anerkannten Weiterbildungsträger belegen, können auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden, wenn sie gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Externenprüfung versichern. Ein Einsatz ist auf maximal zwei Jahre befristet.</p> <p>(6) Personen mit einem Defizitbescheid nach § 10 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW aus einem beruflichen Anerkennungsverfahren für einen der in § 4 Absatz 1 genannten Berufe können parallel zu ihrem Anpassungslehrgang auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden. Ein Einsatz parallel zur Vorbereitung auf eine Eignungsprüfung ist entsprechend möglich, wenn die Person gegenüber dem Träger schriftlich ihre Absicht zur Ablegung der Eignungsprüfung versichert. Ein Einsatz ist auf maximal drei Jahre befristet.</p> <p>(7) Höherwertige Einsatzmöglichkeiten nach anderen Vorschriften dieser Verordnung bleiben unberührt.</p> <p>§ 14 Profilrelevante Kräfte (PersVO)</p> <p>(1) In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als profilrelevante Kraft auf Ergänzungskraftstunden zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person muss über eine Qualifikation verfügen, die mindestens dem Niveau 4 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR 4) entspricht.</p> <p>(2) Für den Einsatz profilrelevanter Kräfte gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen einer 160h-Qualifizierung gemäß § 3 Absatz 2, wobei hiervon 80 Stunden einschließlich der Teile, die die Anforderungen an den Kinderschutz und die Gefahrenabwehr berücksichtigen, bereits vor Tätigkeitsantritt absolviert worden sein müssen; § 3 Absatz 4 findet insoweit keine Anwendung, 2. Nachweis der konzeptionellen Einbindung der Kraft in das spezifische Profil der Einrichtung im Rahmen des Antrages durch den Träger, 3. Darstellung und Beschreibung der beruflichen Qualifikation, der Kompetenz und des Aufgabenzuschnittes der profilrelevanten Kräfte in der pädagogischen Konzeption gemäß § 17 des Kinderbildungsgesetzes und 4. Sicherstellung einer pädagogischen Anleitung der profilrelevanten Kräfte durch den Träger zur Gewährleistung einer gelungenen multiprofessionellen Zusammenarbeit. <p>(3) Profilrelevante Kräfte dürfen nur zu maximal 20 Prozent der ausgewiesenen Mindestpersonalkraftstunden einer Einrichtung eingesetzt werden.</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>§ 15 Akuter Personalnotstand (PersVO) Soweit dies erforderlich und geeignet ist, um den planmäßigen Betreuungsbetrieb aufrechtzuerhalten, kann das Landesjugendamt einem Träger erlauben, für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen in allen Gruppenformen die Mindestbesetzung mit pädagogischem Personal durch den verstärkten Einsatz von Ergänzungskräften sicherzustellen. Voraussetzung hierfür ist, dass es zu Personalausfällen kommt, die auch bei einer pflichtgemäßem Personalplanung, die gemäß § 28 Absatz 1 Satz 5 des Kinderbildungsgesetzes gewöhnliche Ausfallzeiten berücksichtigt, nicht absehbar waren, und dass der Personalengpass voraussichtlich nicht länger als sechs Wochen andauern wird. Mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft muss zu jeder Zeit in der Einrichtung anwesend sein. In Einrichtungen mit mehr als 60 Kindern pro Einrichtung muss mindestens eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 zusätzlich anwesend sein. In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit oder mit drohender Behinderung soll eine weitere Fachkraft nach den §§ 4, 5 oder 9 Absatz 1 anwesend sein. Eine Erlaubnis nach Satz 1 ist vom Träger im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beim Landesjugendamt zu beantragen. Eine Erlaubnis nach Satz 1 kann in der Regel einmal pro Kindergartenjahr und Einrichtung erteilt werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151), <i>außer Kraft mit Ablauf des 31.07.2020</i></p> <p>§ 13d Angebotsstruktur</p> <p>Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Dezember 2018</p> <p>§ 2 Ergänzungskräfte</p> <p>§ 3 Einsatz von Ergänzungskräften im Rahmen von Fachkraftstunden</p> <p>§ 4 Einsatz von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und von Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren</p>	<p>Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509)</p> <p>§ 28 Personal</p> <p>Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung – PersVO) vom 27. November 2024 (GV. NRW. S. 910), in Kraft getreten am 6. Dezember 2024, § 8a tritt am 1. Januar 2031 in Kraft</p> <p>§ 2 Allgemeine Vorschriften zum Personal</p> <p>§ 3 Qualifizierung und Fortbildung</p> <p>§ 5 Weitere Fachkräfte</p> <p>§ 6 Ergänzungskräfte</p> <p>§ 9 Ausnahmeregelung</p> <p>§ 10 Erweiterung des Personaleinsatzes</p> <p>§ 11 Erweiterter Personaleinsatz auf Fachkraftstunden</p> <p>§ 12 Erweiterter Personaleinsatz auf Ergänzungskraftstunden</p>

Fortsetzung Nordrhein-Westfalen

2019	2025
	<p>§ 13 Einsatz von Auszubildenden, Berufspraktikanten, Studierenden, Personen in Vorbereitung auf eine Externenprüfung und Personen in beruflichen Anerkennungsverfahren § 14 Profilrelevante Kräfte § 15 Akuter Personalnotstand</p>

Anmerkungen

2019	2025
<p>Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</p>	<p>Neues Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) zum 1. August 2020 (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Dezember 2019 [GV. NRW. S. 894])</p> <p>Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter</p>

Rheinland-Pfalz

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 6 Voraussetzungen (KiTaAV)</p> <p>(5) ¹Die für die jeweilige Kindertagesstätte vorgesehene personelle Besetzung ist grundsätzlich während des ganzen Jahres durch geeignete Erziehungskräfte sicherzustellen. ²Bei eingruppigen Kindertagesstätten hat der Träger sicherzustellen, dass während der Betreuungszeit zwei Erziehungskräfte gleichzeitig anwesend sind. ³Eine Unterschreitung der personellen Besetzung infolge von Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften muss umgehend, spätestens nach sechs Monaten, ausgeglichen werden. ⁴Die Vertretung kann auch durch eine Kraft erfolgen, die nicht die fachlichen Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. ⁵Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von Erziehungs- oder Wirtschaftskräften werden bei der Zuweisung berücksichtigt.</p>	<p>§ 21 Personalausstattung (KiTaG)</p> <p>(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.</p>
<p>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Für die Mitarbeit in der Gruppe erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>4.1 Die in Nummer 3 genannten Fachkräfte sowie Fachkräfte derselben Fachqualifikation ohne einschlägige Berufserfahrung,</p> <p>4.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer nach Abschluss der Ausbildung,</p> <p>4.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung.</p>	<p>§ 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen (KiTaG)</p> <p>Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.</p>
<p>5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Fachkräfte mit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener einschlägiger Fachqualifikation und Anerkennung ihres Ausbildungsabschlusses können im Sinne der in Nummern 2 bis 4 genannten Aufgabenfelder tätig werden, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.³</p>	<p>§ 2 Personalausstattung (KiTaGAVO)</p> <p>(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.</p> <p>(3) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können während des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der Betriebserlaubnis länger als sechs Monate ausgeglichen werden. Abweichend von Satz 1 ist in der Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate zulässig.</p>
<p>6. Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>6.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der Tagesbetreuung erfüllen bei persönlicher Eignung auch Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einjähriger einschlägiger Berufserfahrung die fachlichen Voraussetzungen nach Nummer 2. Fachkräfte mit einschlägiger therapeutischer oder heilpädagogischer Ausbildung und einschlä-</p>	<p>5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>Zur Arbeit in einer Tageseinrichtung für Kinder als pädagogische Fachkraft in Assistenz erfüllen bei persönlicher Eignung folgende Fachkräfte die Voraussetzungen:</p> <p>5.1 Die in Nummer 4 genannten Fachkräfte ohne einschlägige Berufserfahrung,</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
<p>giger Berufserfahrung erfüllen die Voraussetzungen nach den Nummern 3 und 4.</p> <p>6.2 Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen können, befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsschlusses, für die Mitarbeit in einer Gruppe zugelassen werden.</p> <p>6.3 Mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde kann folgende Vereinbarung getroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.3.1 Personen mit fachfremder abgeschlossener Ausbildung – bei gleichzeitiger Auflage eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen – befristet bis zum Erreichen des Ausbildungsschlusses für die Mitarbeit in einer Gruppe zuzulassen. <p>6.4 Darüber hinaus kann die Fachbehörde ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> 6.4.1 in begründeten Ausnahmefällen entscheiden, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können, 6.4.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen Erzieherinnen und Erzieher im Berufspraktikum ausnahmsweise und zeitlich befristet für die Leitung einer Gruppe zulassen, 6.4.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschule (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Externenprüfung oder der Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen, 6.4.4 Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen, 6.4.5 Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger ohne staatliche Anerkennung mit einschlägiger Berufserfahrung im sozialpädagogischen Bereich nach Ziffer 3 und 4 zulassen, 6.4.6 Grundschullehrerinnen und Grundschullehrer sowie Lehrkräfte weiterer Schularten mit abgeschlossenem Lehramtsstudium und mindestens einschlägiger einjähriger Berufserfahrung sowie einschlägigen Fortbildungen nach Ziffer 2, 3 und 4 zulassen, 6.4.7 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 3 und 4 genannten Fachkräften die Eignung anerkennen, wenn ihre Ausbildung und bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. 	<p>5.2 Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Erziehungs helferinnen und Erziehungshelfer mit staatlicher Prüfung, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung, Haus- und Familienpflegerinnen und Haus- und Familienpfleger mit staatlicher Anerkennung, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer nach Abschluss der Ausbildung,</p> <p>5.3 Erzieherinnen und Erzieher nach Abschluss der schulischen Prüfung ohne staatliche Anerkennung.</p> <p>7 Profilergänzende Fachkräfte (Fachkräftevereinbarung)</p> <p>In einem multiprofessionell orientierten Team erhalten die Kinder neben den Anregungen von pädagogischen Fachkräften auch Anregungen von profilergänzenden Fachkräften, die vielfältige bildungs- und lebensbiographische Hintergründe einbringen und den Kindern somit weitere Erfahrungs- und Bildungsmöglichkeiten eröffnen. Der Bezug zur kindlichen Lebenswelt wird damit verstärkt und informelles Lernen gefördert.</p> <p>Die profilergänzende Fachkraft ist damit als Ergänzung zur Umsetzung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrags zu sehen und bringt individuell profilergänzendes Fachwissen ein.</p> <p>7.1 Der Einsatz sowie der Umfang von profilergänzenden Fachkräften müssen in der Konzeption dargestellt und beschrieben sein. Die Einbindung im Sinne eines multiprofessionellen Teams ist zu gewährleisten.</p> <p>7.2 Der Träger der Tagesseinrichtung muss die zur Konzeption der Einrichtung passende berufliche Qualifikation und Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft dokumentieren.</p> <p>7.3 Neben der beruflichen Kompetenz ist weiter die persönliche Kompetenz der profilergänzenden Fachkraft entscheidend, die durch den Träger im Einvernehmen mit der Leitung festgestellt wird.</p> <p>7.4 Je nach Ausbildungsniveau und konzeptionell verankerten Einsatzmöglichkeiten können profilergänzende Fachkräfte analog zu den Nummern 4 und 5 dieser Vereinbarung eingesetzt werden.</p> <p>7.5 Parallel zur Aufnahme der Tätigkeit muss die profilergänzende Fachkraft eine pädagogische Basisqualifizierung absolvieren. Die pädagogische Basisqualifizierung soll im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Qualifizierung abgeschlossen werden.</p> <p>7.6 Französische Fachkräfte¹⁶ sollen Französisch als Muttersprache oder in Ausnahmefällen auf C1-Niveau beherrschen sowie gute Deutschkenntnisse und arbeitsfeldrelevante Berufserfahrungen vorweisen. Eine dem Herkunftsland äquivalente Mindestqualifikation nach Nummer 3–5 wird empfohlen. Alternativ soll die pädagogische Basisqualifizierung im ersten Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden.</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
<p>6.5 Für pädagogische Funktionen, die von der Vereinbarung nicht erfasst werden, sollen Fachbehörde und Träger im Einzelfall entsprechende Vereinbarungen treffen.</p> <p>6.6 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer der genannten Einrichtungen eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. Erziehungshelferinnen und Erziehungshelfer, die bisher die Befähigung zur Gruppenleitung hatten, verlieren diese bei Wechsel des Anstellungsträgers nicht.</p> <p>6.7 Einrichtungsträgern, die nicht einem Dachverband der Vereinbarungspartner angehören, wird im Sinne einer einheitlichen Handhabung der Eignungsvoraussetzungen für die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII empfohlen, sich den bestehenden Vereinbarungen anzuschließen.</p> <p>³ Die zuständige Stelle für das Anerkennungsverfahren ist unter www.anerkennung-in-deutschland.de zu finden.</p>	<p>10 Vertretungskräfte (Fachkräftevereinbarung) Die Tätigkeit als Vertretungskraft erfordert keine formale Qualifikation. Vertretungskräfte müssen nicht der Fachkräftevereinbarung entsprechen. Träger sollen jedoch nach Möglichkeit die Anstellung von Vertretungskräften mit einem möglichst hohen Qualifizierungslevel gemäß der Fachkräftevereinbarung anstreben. Sofern eine entsprechende Gewinnung von formal qualifizierten Mitarbeitenden nicht gelingt, können anderweitige Personen als Vertretungskräfte beschäftigt werden.¹⁸</p> <p>11 Sonstige Bestimmungen (Fachkräftevereinbarung)</p> <ul style="list-style-type: none"> 11.1 Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – als zuständige Fachbehörde – kann für den Einsatz in der jeweiligen Einrichtung: <ul style="list-style-type: none"> 11.1.1 in begründeten Ausnahmefällen genehmigen, dass die in den einzelnen Abschnitten der Vereinbarung geforderten Berufserfahrungen verkürzt werden können, 11.1.2 im Einvernehmen mit der Fachschule für Sozialwesen den Einsatz von Erzieherinnen und Erziehern im Berufspraktikum ausnahmsweise und längstens drei Monate vor Ende des Berufspraktikums als pädagogische Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, 11.1.3 bei Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen (Bildungsgang für Erzieherinnen und Erzieher) und bei Absolventinnen und Absolventen der Nichtschülerinnen-/Nichtschülerprüfung oder der berufsbegleitenden Teilzeitausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher die vor der Abschlussprüfung liegenden praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung anerkennen, 11.1.4 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach Nummer 4 und 5 zulassen, 11.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch anderen als den in Nummer 4 und 5 genannten Fachkräften den Einsatz als Fachkraft in einer bestimmten Tageseinrichtung genehmigen, wenn ihre Ausbildung und/oder bisherige Berufserfahrung arbeitsfeldrelevante Inhalte aufweist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass zur Überbrückung eines akuten Fachkräftemangels für einen befristeten Zeitraum in einer bestimmten

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

2019	2025
	<p>Einrichtung eine persönlich geeignete Person eingesetzt werden soll.</p> <p>11.2 Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einer Tageseinrichtung für Kinder eine Funktion innehaben, können auch ohne Erfüllung der in dieser Vereinbarung bestimmten Voraussetzungen ihre bisherige Tätigkeit in dieser Tageseinrichtung für Kinder beibehalten, soweit diese Vereinbarung keine spezielle Regelung enthält.</p> <p>16 Französische Fachkräfte können sowohl über das Sozialraumbudget als auch über die reguläre Personalkostenförderung zum Einsatz kommen.</p> <p>18 Sollte keine formale Qualifikation vorliegen, wird Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder empfohlen, die Vertretungskraft darauf hinzuweisen, welche Formen der formalen Qualifikation möglich sind.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-gesetzes (KiTaAV) vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.01.2006 bis 30.06.2021</i></p> <p>§ 6 Voraussetzungen</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Kindertagesstättengesetz i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräfteleinbarung für Kindertagesstätten) vom 1. August 2013</p> <p>4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe</p> <p>5. Anerkennung im Ausland erworbener Fach- und Berufsqualifikationen</p> <p>6. Sonstige Bestimmungen</p>	<p>Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. 2019, S. 213), gültig ab 01.07.2021</p> <p>§ 21 Personalausstattung</p> <p>§ 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen</p> <p>Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) vom 17. März 2021 (GVBl. 2021, S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.07.2022 (GVBl. S. 279)</p> <p>§ 2 Personalausstattung</p> <p>Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen für Kinder nach §§ 22, 22a SGB VIII i. V. m. § 45 Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 Ziff. 2 SGB VIII sowie dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) in Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung (Fachkräfteleinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland-Pfalz), in Kraft getreten am 07. Februar 2024</p> <p>5 Pädagogische Fachkräfte in Assistenz</p> <p>7 Profilergänzende Fachkräfte</p> <p>10 Vertretungskräfte</p> <p>11 Sonstige Bestimmungen</p>

Fortsetzung Rheinland-Pfalz

Anmerkungen

2019	2025
<p>§ 6 Voraussetzungen (KiTaAV)</p> <p>(1) ¹Die Träger der Jugendämter erhalten Zuweisungen des Landes als Betreuungsbonus, zur Beitragserstattung und zu den Personalkosten der Kindertagesstätten, wenn die Organisation und personelle Ausstattung der einzelnen Kindertagesstätten den Bestimmungen dieser Verordnung und die fachlichen Voraussetzungen des Personals der jeweils geltenden Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden entsprechen. ²Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung kann Ausnahmen von den in § 2 Abs. 2 genannten Obergrenzen zulassen. ³Die Träger der Jugendämter erhalten Zuweisungen des Landes für Sprachfördermaßnahmen nach § 2a Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes; das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.</p>	<p>Neues KiTaG und neue KiTaGAVO am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.</p> <p>Überarbeitungen der Fachkräftevereinbarung 2021 und 2024.</p> <p>§ 21 Personalausstattung (KiTaG)</p> <p>(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).</p>

Saarland

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 3 Aufgaben und Personal (SKBBG)</p> <p>(3) ¹Die Förderung, Bildung und Pflege der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte zu gewährleisten, wobei die Leitung einer Gruppe in der Regel einem Sozialpädagogen beziehungsweise einer Sozialpädagogin oder einem Erzieher beziehungsweise einer Erzieherin übertragen ist. ²Der Anteil der eingesetzten Kinderpfleger beziehungsweise Kinderpflegerinnen oder der Kinderkrankenpfleger beziehungsweise Kinderkrankenschwestern darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen.</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Personal (SBEBG)</p> <p>(5) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Fachkräfte oder Personen anderer Professionen gemäß Absatz 3 zu gewährleisten. Die Leitung einer Gruppe ist Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen akademischer Sozialberufe nach dem Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe sowie Fachkräften mit Abschlüssen nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen der Niveaustufe 6 (in der Regel Bachelor Professional in Sozialwesen) und staatlicher Anerkennung zu übertragen. Der Anteil der eingesetzten Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger oder der Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger darf im Verhältnis zu den ansonsten eingesetzten Fachkräften ein Drittel nicht übersteigen. Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. August 2008 bestanden haben, genießen Bestandsschutz.</p>
<p>§ 6 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche (SKBBG)</p> <p>(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. ²§ 74 Abs. 1 bis 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.</p>	<p>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs (SBEBG)</p> <p>(7) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjugendamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen. Die Elternmitarbeit ist entsprechend zu dokumentieren.</p>
<p>§ 11 Personal (Ausführungs-VO SKBBG)</p> <p>(5) Arbeiten Erziehungsberechtigte oder andere Personen in Kindertageseinrichtungen, die aus einer Elterninitiative heraus entstanden sind, kontinuierlich mit, kann das Landesjugendamt dies auf Antrag bei der Festlegung der personellen Ausstattung in der Einrichtung berücksichtigen.</p>	<p>§ 9 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche (SBEBG)</p> <p>(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern. § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254)</p> <p>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.03.2022</p> <p>§ 3 Aufgaben und Personal</p> <p>§ 6 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche</p>	<p>Gesetz Nr. 2056 für ein Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege – Saarländisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetz (SBEBG) vom 19. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 422), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 10 und 13 geändert sowie § 10a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2023 (Amtsbl. I S. 370)</p> <p>§ 3 Aufgaben und Personal</p>

Fortsetzung Saarland

2019	2025
<p>Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsbl. S. 1398) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.11.2019 bis 16.12.2021</i></p> <p>§ 11 Personal</p>	<p>§ 4 Personalausstattung und Deckung zusätzlichen Personalbedarfs § 9 Entwicklungsplanung und Sicherstellung des Angebots, Modellversuche</p>

Anmerkungen

2019	2025
	<p>Neues Gesetz (SBEBG) und neue Ausführungsverordnung (AVO-SBEBG) am 1. April 2022 in Kraft getreten.</p>

Sachsen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ²Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</p> <p>(3) In Kindertageseinrichtungen mit einer Einrichtungskonzeption, die gemäß ihrer Betriebserlaubnis im besonderen Maße auf die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten ausgerichtet ist, sind pädagogische Fachkräfte über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachkräfte hinaus auch solche mit der Berufsqualifikation Logopädin oder Logopäde oder mit der Berufsqualifikation Diplom oder Bachelor der Sprachheilpädagogik.</p> <p>(4) ¹Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen eine Berufsqualifikation vorweisen, die für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen förderlich ist. ²Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel Inhaber einer Berufsqualifikation als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent, 2. staatlich geprüfte oder anerkannte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter oder anerkannter Kinderpfleger, 3. Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, 4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder 5. Kindertagespflegepersonen gemäß § 3 Satz 3 Nummer 2 mit mindestens dreijähriger entsprechender Tätigkeits erfahrung anzusehen. ³§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landes jugendhilfegesetzes bleibt unberührt. 	<p>§ 12 Personal (SächsKitaG)</p> <p>(1) ¹Kindertageseinrichtungen müssen über eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte für die Leitung und die Arbeit mit den Kindern verfügen. ²Die Arbeit der Fachkräfte kann durch weitere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Eltern unterstützt werden.</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern (SächsQualiVO)</p> <p>(3) ¹In Kindertageseinrichtungen mit einer Einrichtungskonzeption, die gemäß ihrer Betriebserlaubnis im besonderen Maße auf die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten ausgerichtet ist, sind pädagogische Fachkräfte über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachkräfte hinaus auch solche mit der Berufsqualifikation Logopädin oder Logopäde oder mit der Berufsqualifikation Diplom oder Bachelor der Sprachheilpädagogik. ²In diesen Kindertageseinrichtungen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß Absatz 1 auch Personen eingesetzt werden, die mindestens zwei Jahre als zusätzliche Fachkraft im Rahmen der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ vom 2. November 2015 (BAnz. AT 10.11.2015 B2) tätig waren.</p> <p>(4) ¹Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen eine Berufsqualifikation vorweisen, die für diese Tätigkeit förderlich ist. ²Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel Inhaber einer Berufsqualifikation als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent, 2. staatlich geprüfte oder anerkannte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter oder anerkannter Kinderpfleger, 3. Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger, 4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, 5. Kindertagespflegeperson gemäß § 3 Satz 3 Nummer 2 mit mindestens dreijähriger entsprechender Tätigkeits erfahrung oder 6. Krippenerzieherin oder Krippenerzieher mit der An erkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher für den Teilbereich der Krippe auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrags, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Assistenzkraft an einer Fortbildung gemäß § 5a Absatz 6 teilnehmen, <p>anzusehen. ³§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landes jugendhilfegesetzes bleibt unberührt.</p>

Fortsetzung Sachsen

2019	2025
	<p>(5) ¹Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen für eine unterstützende Tätigkeit in Kindergärten oder Horten eine Berufsqualifikation vorweisen, die für die jeweilige Tätigkeit förderlich ist. ²Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen <ol style="list-style-type: none"> a) nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 5, b) mit der Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin oder als staatlich anerkannter Erzieher für den Teilbereich Kindergarten oder Hort auf der Grundlage von Artikel 37 Absatz 1 des Einigungsvertrags, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres nach Aufnahme der Tätigkeit berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1 beginnen, im Zeitraum ab der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Aufnahme der Weiterbildung gemäß § 5a Absatz 1, 2. Personen nach § 5a Absatz 4 Halbsatz 1, die innerhalb des ersten Beschäftigungsjahres eine berufsbegleitende Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen, im Zeitraum ab der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme bis zur Aufnahme der Weiterbildung, anzusehen. ³Mit Tätigkeitsbeginn ist dem Landesjugendamt eine entsprechende Qualifizierungsvereinbarung vorzulegen. ⁴Der Erwerb der Berufsqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 ist innerhalb von fünf Jahren ab der Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. ⁵§ 5a Absatz 8 gilt entsprechend. ⁶§ 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes bleibt unberührt.

Regelungsort

2019	2025
<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.06.2019 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 12 Personal</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.06.2017 bis 29.12.2020</i></p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern</p>	<p>Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist</p> <p>§ 12 Personal</p> <p>Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO) vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 736) geändert worden ist</p> <p>§ 1 Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern</p>

Sachsen-Anhalt

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiFöG)</p> <p>(4) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind.</p> <p>²Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten [zugelassen werden]. ³Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>	<p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte (KiFöG)</p> <p>(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auf Antrag im Einzelfall Personen mit weiteren Qualifikationen als Fachkräfte zulassen, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Ausbildung oder praktischen Tätigkeit für die pädagogische Arbeit in einer konkreten Tageseinrichtung geeignet sind. Weiterhin können in Tageseinrichtungen geeignete Hilfskräfte, insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger oder Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, zugelassen werden. Dabei soll ein Verhältnis von einer Hilfskraft zu zwei pädagogischen Fachkräften beachtet werden.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tagseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48)</p> <p><i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</p>	<p>Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tagseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2024 (GVBl. LSA S. 359)</p> <p>§ 21 Pädagogische Fachkräfte</p>

Schleswig-Holstein

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 15 Pädagogisches Personal (KiTaG)</p> <p>(1) Die Kinder in Kindertageseinrichtungen sind durch pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte zu betreuen, zu erziehen und zu bilden.</p> <p>(2) ¹In Kindertageseinrichtungen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Leiterin oder Leiter Fachkräfte, 2. für die Gruppenleitung Fachkräfte sowie 3. weitere Kräfte, die sich aufgrund der Qualifikation oder Berufserfahrung von den Fachkräften unterscheiden können, <p>beschäftigt werden. ²Die leitende Fachkraft muß ausreichend Zeit für die Leitung der Einrichtung haben. ³Dies ist bei der Berechnung des Personalbedarfs zu berücksichtigen.</p> <p>(3) Nicht ausgebildete Kräfte können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen im Erziehungsdienst eingesetzt werden.</p> <p>(4) Für Kindertageseinrichtungen, die von den Erziehungsberechtigten der Kinder getragen werden und bei denen die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ein wesentlicher Bestandteil des Trägerkonzeptes ist, kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde von den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 Ausnahmen zulassen.</p> <p>§ 34 Bestandsschutz (KiTaG)</p> <p>Personal in Kindertageseinrichtungen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Januar 1992 nicht die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 erfüllte, sich aber langfristig in der pädagogischen Arbeit bewährt und bis 1994 mindestens drei Fortbildungsvorlesungen zu grundlegenden Fragen der vorschulischen Pädagogik besucht hatte, kann weiterbeschäftigt werden und wird im Rahmen des Landeszuschusses nach § 25 berücksichtigt.</p> <p>§ 1 Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz (KiTaVO)</p> <p>(5) ¹In jeder Kindertageseinrichtung muss die Beaufsichtigung der Kinder außerhalb des Gruppendiffektes durch mindestens eine Person sichergestellt sein. ²Für mögliche Notfälle ist Vorsorge zu treffen.</p> <p>§ 2 Qualifikation des pädagogischen Personals (KiTaVO)</p> <p>(1) Pädagogisch ausgebildete und geeignete Kräfte nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes müssen folgende Qualifikation besitzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte in der Leitung der Einrichtung und in der Gruppenleitung müssen <ol style="list-style-type: none"> a) staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen oder Kindheitspädagogen, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen oder Absolventinnen oder Absolventen vergleichbarer Studiengänge, b) staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, 	<p>§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel (KiTaG)</p> <p>(3) Mindestens die Hälfte der nach Absatz 1 erforderlichen Arbeitszeit ist von Fachkräften nach § 28 Absatz 1 und 2 zu leisten. Höchstens ein Achtel der Arbeitszeit kann durch quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 geleistet werden.</p> <p>(4) Unberücksichtigt bleibt die vereinbarte Arbeitszeit von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kräften, die im Vormonat und im laufenden Monat bis zum monatlichen Stichtag keine Arbeitsleistung erbracht haben, und 2. Sprachfachkräften in nach § 16a Absatz 1 Satz 1 anerkannten Sprachkindertageseinrichtungen und zusätzlichen Fachkräften in nach § 16b Absatz 1 Satz 1 anerkannten Perspektiv-Kindertageseinrichtungen im geförderten Umfang. <p>§ 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel (KiTaG)</p> <p>(1) In der Kindertageseinrichtung muss stets mindestens eine Betreuungskraft je angefangenem Kontingent von 15 Kindern anwesend sein, wobei die Mindestanzahl an Betreuungskräften zwei beträgt. Mindestens eine der anwesenden Betreuungskräfte muss nach § 28 Absatz 2 zur Gruppenleitung befähigt sein. Eine weitere Betreuungskraft muss mindestens eine pädagogische Assistentenkraft nach § 28 Absatz 3 sein, es sei denn, es sind weniger als zehn Kinder anwesend. Kinder unter drei Jahren und Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder aus integrativen Kindergartenklassen sowie über dreijährige Kinder, für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen doppelt. Unter dreijährige Kinder, die zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet haben, oder für die der örtliche Träger nach § 25 Absatz 5 einen Bedarf für eine Verringerung der Gruppengröße festgestellt hat, zählen vierfach.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt für Ausflüge entsprechend.</p> <p>§ 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung (KiTaG)</p> <p>(3) Als pädagogische Assistentenkräfte können tätig sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachkräfte, die über eine Ausbildung als staatliche geprüfte sozialpädagogische Assistentin oder staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent oder eine gleich- oder höherwertige pädagogische Ausbildung mit Schwerpunkt im fröhlpädagogischen Bereich verfügen, 2. quereingestiegene Fachkräfte anderer Berufsgruppen, die aufgrund ihres Ausbildungsniveaus, ihrer beruflichen Kompetenzen und langjährigen beruflichen oder außerberuflichen praktischen Erfahrungen sowie nach-

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>c) staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder</p> <p>d) staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger sein.</p> <p>2. Weitere Kräfte in der Gruppe sind pädagogisch ausgebildete Personen, insbesondere sozialpädagogische Assistentinnen oder Assistenten und Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger.</p> <p>(2) Die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde kann bei vergleichbaren Qualifikationen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.</p> <p>§ 4 Personalbedarf (KiTaVO)</p> <p>(3) ¹Jede Kindertagesstätte mit drei und mehr Gruppen soll einen Praktikumsplatz für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten anbieten. ²Für diese Personen in der Ausbildung sowie für Personen im freiwilligen sozialen Jahr ist eine angemessene Anleitung sicherzustellen.</p> <p>§ 5 Krippen (KiTaVO)</p> <p>(1) Werden Kinder unter drei Jahren in einer eigenständigen Krippeeinrichtung oder gesondert in einer Krippengruppe gefördert, sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 tätig sein. <p>§ 6 Kindergärten (KiTaVO)</p> <p>(1) In Kindergärten sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein. <p>§ 7 Horte (KiTaVO)</p> <p>(1) In Horten sollen, sofern sie gesondert betrieben werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leitung der Einrichtung eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. für die Leitung einer Gruppe eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3. dazu in jeder Gruppe eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 für die Hälfte der Zeit tätig sein. 	<p>gewiesenen praktischen und in einer vom Ministerium zertifizierten Qualifizierung erworbenen theoretischen Kenntnissen die Arbeit in einem der Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 bereichern.</p> <p>(4) Den Personen nach Absatz 1 und Absatz 3 gleichgestellt sind solche, die aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer praktischen Erfahrung in einem fröhlpädagogischen Arbeitsbereich vergleichbar qualifiziert sind. Dies gilt nicht für die nach Absatz 2 Nummer 2 vorausgesetzte Qualifikation.</p> <p>(5) Sprachfachkräfte nach § 37 Absatz 1 Satz 2 müssen über eine Qualifikation nach Absatz 1 verfügen, nach Absatz 4 gleichgestellt sein oder berufliche Erfahrungen im Bereich der fröhkindlichen Bildung und der sprachlichen Bildungsarbeit nachweisen können.</p> <p>(6) Bei Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern muss die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder durch heilpädagogische Kräfte nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 oder vergleichbar qualifizierte Kräfte gewährleistet sein.</p> <p>(7) Betreuende Hilfskräfte verfügen nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 bis Absatz 4 und sind nicht nach § 22 Absatz 1 bis 3 vom Anwendungsbereich des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 172), ausgenommen. Sie müssen eine Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes absolviert haben oder innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit nachholen.</p> <p>(8) In der Kindertageseinrichtung dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lassen sich die Einrichtungsträger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen.</p> <p>(9) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Gleich- und Höherwertigkeit der Studiengänge nach Absatz 1 Nummer 1 und der Ausbildungen nach Absatz 3 Nummer 1, die vergleichbaren Qualifikationen nach Absatz 4 und 6, die Voraussetzungen für den Quereinstieg nach Absatz 3 Nummer 2 sowie die Zertifizierung der Weiterbildung nach Absatz 2 Nummer 2 und der Qualifizierung nach Absatz 3 Nummer 2 zu treffen.</p> <p>§ 57 Übergangsvorschriften (KiTaG)</p> <p>(2) Betreuende Hilfskräfte, die am 31. Dezember 2024 bereits tätig waren, können die nach § 28 Absatz 7 Satz 2 geforderte Fortbildung bis zum Ende des Jahres 2025 nachholen.</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>§ 8 Besondere Gruppenzusammensetzungen (KiTaVO)</p> <p>(3) ¹In altersgemischten Gruppen mit Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verringert sich die Gruppengröße nach § 6 Abs. 2 Satz 1 um jeweils einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren. ²In altersgemischten Gruppen mit drei und mehr Kindern, die noch nicht das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist neben einer Fachkraft eine weitere Kraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich.</p>	<p>§ 2 Gleich- oder höherwertige Ausbildungen für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft (PQVO)</p> <p>Über gleich- oder höherwertige Ausbildungen für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft im Sinne des § 28 Absatz 3 Nummer 1 KiTaG verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die über eine Qualifikation nach § 28 Absatz 1 KiTaG verfügen, 2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger (staatlich geprüft), 3. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten (staatlich geprüft) mit sozialpädagogischem oder fröhkindlichem Schwerpunkt und 4. Personen, deren Ausbildungen nach § 7 als gleich- oder höherwertig anerkannt worden sind.
<p>§ 9 Personal (KiTaVO)</p> <p>In jeder kindergartenähnlichen Einrichtung müssen während des Gruppendienstes mindestens zwei Personen anwesend sein, von denen eine Fachkraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sein muß.</p>	<p>§ 4 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft (PQVO)</p> <p>Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 4 KiTaG vergleichbar qualifiziert und werden den Personen nach § 28 Absatz 3 KiTaG gleichgestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher sowie in der Weiterbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin oder zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger während ihrer Präsenzzeiten, wenn sie sich <ul style="list-style-type: none"> a) im dritten Schulleistungsjahr befinden, b) im zweiten Jahr einer berufsbegleitenden oder praxis-integrierten Weiterbildung befinden und die Stundenteile der praktischen Ausbildung im ersten Jahr wesentlich höher lagen als die der herkömmlichen Weiterbildung, 2. Studierende der Kindheitspädagogik und der Sozialen Arbeit während der Praxiszeiten eines dualen Studiums ab dem dritten Semester, wenn die nach dem Modulplan der Hochschule vorgegebenen Module des ersten und zweiten Semesters erfolgreich absolviert wurden, 3. Absolventinnen und Absolventen der Bildungswissenschaften (Bachelor of Education), 4. kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und Heimerzieher (IBAF), 5. Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung, die eine Zusatzqualifizierung im Bereich fröhkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 und eine Praxiszeit nach § 10 absolviert haben, 6. Absolventinnen und Absolventen des Waldorfseminars oder des entsprechenden Master-Abschlusses zur Klassenlehrkraft an der Waldorfschule für die Jahrgangsstufen 1 bis 8, 7. Absolventinnen und Absolventen mit dem in Dänemark erworbenen Abschluss „Pædagogisk Assistent“,
<p>II. Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO: Weitere pädagogisch ausgebildete Kräfte in der Gruppe („Zweitkräfte“) (Fachkräfteerlass)</p> <p>Weitere Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO Vorschrift müssen pädagogisch ausgebildet sein; insbesondere werden die Berufe der staatlich anerkannten Sozialpädagogischen Assistentinnen oder Assistenten oder der Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger anerkannt. Schülerinnen und Schüler in der Erzieherausbildung im dritten Ausbildungsjahr können nach § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO vom 20. Juli 2017) auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter Sozialpädagogischer Assistent“ erhalten und sind somit weitere Kräfte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 KiTaVO.</p> <p>Der Personenkreis wird nicht abschließend aufgezählt; darüber hinaus können die Heimaufsichtsbehörden nach § 2 Abs. 2 KiTaVO Ausnahmen bei vergleichbaren Qualifikationen zulassen. Nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren können neben den genannten Berufsabschlüssen folgende Qualifikationen als weitere Kräfte tätig werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kräfte mit einer Ausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KiTaVO (siehe oben, Ziff. I). 	

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
<p>- Bewerberinnen und Bewerber mit einem Studienabschluss nach Ziff. I a) oder Fachschulabschluss nach Ziff. I b) bis d), die sich in der Weiterbildung zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung befinden; dabei muss die Arbeitszeit so bemessen werden, dass neben dem Gruppendifferenzial ein ausreichender Zeitanteil für die Wahrnehmung der zum Erwerb der staatlichen Anerkennung geforderten Weiterbildungen verbleibt.</p> <p>- Bewerberinnen und Bewerber mit einem mit dem Master of Education (Masterabschluss) abgeschlossenen Studium für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt für Sonderpädagogik und ohne Berufspraxis in einem frühpädagogischen Arbeitsbereich.</p> <p>- Kirchlich anerkannte Heimerzieherinnen und -erzieher (IBAF).</p> <p>Auch bei der Besetzung der Zweitkraft können die Heimaufsichtsbehörden darüber hinaus Ausnahmen im Einzelfall nach § 2 Abs. 2 KiTaVO zulassen, soweit die Ausbildung in Theorie und Praxis inhaltlich und dem Umfang nach vergleichbar ist, siehe Ausführungen zu I. Eine mehrjährige förderliche Tätigkeit in der Praxis allein reicht nicht aus, vielmehr müssen zusätzlich auch theoretische Kenntnisse in der Frühpädagogik nachgewiesen werden. Diese können in anderen pädagogischen Ausbildungsgängen oder Weiterbildungen oder sonstigen einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen erlangt werden.</p> <p>Kräfte, die über keine entsprechende pädagogische Ausbildung verfügen oder diese noch nicht abgeschlossen haben, können nur als zusätzliche Kräfte außerhalb der personellen Mindestanforderungen in den Kindertagesstätten beschäftigt werden (§ 15 Abs. 3 KiTaG).</p> <p>Kirchlich anerkannte Elementar-Erzieherinnen und Erzieher können als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KitaVO, kirchlich anerkannte Erzieherassistentinnen oder -assistenten als Kräfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KitaVO weiterbeschäftigt werden, sofern sie die Weiterbildung beim IBAF bis zum 2013 abgeschlossen haben (Bestandsschutzregelung).</p>	<p>8. Absolventinnen und Absolventen mit dem Zertifikat einer Zweitkraftausbildung bei einer Organisation einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein,</p> <p>9. Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung als</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hebamme oder Entbindungsgepfleger mit der Zusatzqualifikation Familienhebamme, b) Logopädin oder Logopäde, c) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut, d) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, e) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder f) Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, <p>die eine Qualifizierung im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung im Umfang von mindestens 480 Stunden absolviert haben und bereits vor dem 15. September 2023 in einer Kindertageseinrichtung als pädagogische Assistenzkraft tätig waren, im Falle einer Weiterbeschäftigung in der Kindertageseinrichtung oder</p> <p>10. Personen, deren Qualifikationen nach § 7 als vergleichbar anerkannt worden sind.</p> <p>§ 5 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft (PQVO)</p> <p>(1) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG benötigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen herausgegebenen Liste der zugeordneten Qualifikationen in der jeweils gültigen Fassung mindestens dem Niveau 4 zugeordnet ist, 2. einen Nachweis über eine Zusatzqualifizierung im Bereich frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach § 9 Absatz 1 sowie 3. einen Nachweis über eine Praxiszeit nach § 10. <p>(2) Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger bereichern die Arbeit in den Bildungsthemen nach § 19 Absatz 1 Satz 8 KiTaG, wenn sie mindestens zweijährige Erfahrungen auf einem oder mehreren der folgenden Gebiete nachweisen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. praktische berufliche Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> a) im pädagogischen, medizinischen oder psychologischen Bereich, b) in der Hauswirtschaft oder der Haus- und Familienpflege, c) im Bereich Natur, Umwelt oder Landwirtschaft, d) im Instrumentenbau, der Spielzeuggestaltung oder e) in der Mediengestaltung.

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<ul style="list-style-type: none"> 2. praktische berufliche oder außerberufliche Tätigkeit in der Musik, in der bildenden oder darstellenden Kunst, im Kunsthandwerk oder in der textilen Gestaltung, 3. didaktische Tätigkeit in den Bereichen <ul style="list-style-type: none"> a) Sport oder Ernährung, b) Sprache, Zeichen, Schrift, Kommunikation oder Medien, c) Mathematik, Naturwissenschaft oder Technik, d) Kultur, Gesellschaft, Demokratie oder Antidiskriminierung, e) Ethik, Religion oder Philosophie, f) Musisch-ästhetische Bildung oder g) Medien und Digitalisierung oder 4. auf anderen Gebieten, wenn die Person über besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten verfügt, die nach plausibler Darstellung des Einrichtungsträgers unmittelbar und regelmäßig der Arbeit in einem oder mehreren der Bildungsbereiche zugutekommen. <p>§ 6 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 6 KiTaG für die Befähigung zur heilpädagogischen Kraft (PQVO)</p> <p>Die folgenden Personen sind nach § 28 Absatz 6 KiTaG als heilpädagogische Kraft vergleichbar qualifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Absolventinnen und Absolventen der Bachelorstudienfächer Frühförderung und Transdisziplinäre Frühförderung, 2. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienfaches Sprachheiltherapie, 3. Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienfaches Rehabilitationspädagogik, 4. Motopädagoginnen und Motopädagogen, 5. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, 6. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, 7. Logopädinnen und Logopäden, 8. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten und 9. Erzieherinnen und Erzieher und sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten, die über eine sonderpädagogische Zusatzausbildung oder eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern mit Behinderung im fröhlpädagogischen Bereich verfügen. <p>§ 7 Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen (PQVO)</p> <p>Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft auf Antrag des Einrichtungsträgers die Gleich- oder Höherwertigkeit eines in § 1 nicht aufgeführten Studienganges, einer in § 2 nicht aufgeführten Ausbildung oder die Vergleichbarkeit einer in den §§ 3 und 4 nicht aufgeführten Qualifikation einer Person. Insbesondere prüft er bei ausländischen Bildungsabschlüssen, ob trotz wesentlicher Unterschiede</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

2019	2025
	<p>zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden inländischen Berufsbildung eine vergleichbare Qualifikation besteht. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit dem für die Kindertageseinrichtungen zuständigen Ministerium und informiert die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde. Die Anerkennung gilt auch für die Tätigkeit der Person bei einem anderen Einrichtungsträger in Schleswig-Holstein.</p> <p>§ 8 Bestandsschutz (PQVO) Soweit für Personen eine Ausnahmegenehmigung nach § 2 Absatz 2 der Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung vorliegt, gelten diese als vergleichbar qualifiziert im Sinne des § 28 Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 KiTaG.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 22.02.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 15 Pädagogisches Personal § 34 Bestandsschutz</p> <p>Landesverordnung über Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und -tagespflegeverordnung – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 27.04.2012 bis 31.12.2020</i></p> <p>§ 1 Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz § 2 Qualifikation des pädagogischen Personals § 4 Personalbedarf § 5 Krippen § 6 Kindergärten § 7 Horte § 8 Besondere Gruppenzusammensetzungen § 9 Personal § 11 Besondere Gruppenzusammensetzungen</p> <p>Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017</p>	<p>Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.12.2024, GVOBl. S. 963)</p> <p>§ 26 Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel § 27 Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel § 28 Personalqualifikation, Verordnungsermächtigung § 57 Übergangsvorschriften</p> <p>Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) vom 11. März 2025 (GVOBl. Nr. 42), zuletzt § 4 geändert (LVO v. 11.03.2025, GVOBl. 2025 Nr. 43)</p> <p>§ 2 Gleich- oder höherwertige Ausbildungen für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft § 4 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 4 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft § 5 Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger nach § 28 Absatz 3 Nummer 2 KiTaG für die Befähigung zur pädagogischen Assistenzkraft § 6 Vergleichbar qualifizierte Personen nach § 28 Absatz 6 KiTaG für die Befähigung zur heilpädagogischen Kraft § 7 Anerkennung von gleich- oder höherwertigen Studiengängen und Ausbildungen sowie vergleichbaren Qualifikationen § 8 Bestandsschutz</p>

Fortsetzung Schleswig-Holstein

Anmerkungen

2019	2025
<p>Beim Erlass über die Qualifikation von pädagogischen Fachkräften in Kindertagesstätten nach § 2 KitaVO vom 11. Dezember 2017 handelt es sich um die Regelungen, die der Landesverordnung über die Personalqualifikation in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen (Personalqualifikationsverordnung – PQVO) erstmalig vom 6. Januar 2021 vorausgingen.</p>	<p>Neues Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) zum 01. Januar 2021 durch Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759)</p> <p>Zu § 6 PQVO: Personen gelten als vergleichbar qualifizierte Kräfte wie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder staatlich anerkannte Heilerziehungs-pflegerinnen oder Heilerziehungspfleger (§ 28 Absatz 6 Ki-TaG), diese wiederum gelten als leitungsbefugte Fachkräfte (§ 28 Absatz 1 Nr. 3 und 4), <i>gleichzeitig</i> gelten einige der in § 6 PQVO aufgeführten Personengruppen als Assistenzkräfte (z. B. Logopäd:innen, Ergotherapeut:innen oder Physiotherapeut:innen), sofern sie bestimmte Auflagen erfüllen (§ 4 PQVO).</p>

Thüringen

Regelung (Wortlaut)

2019	2025
<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG) (6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>§ 16 Personalausstattung (ThürKigaG) (6) Die Arbeit der pädagogischen Fachkräfte kann durch weiteres geeignetes Personal sowie durch Eltern unterstützt werden, die bei der Berechnung der Mindestpersonalausstattung nach Absatz 4 nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 36 Gleichstellungsbestimmung (ThürKigaG) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>§ 36 Gleichstellungsbestimmung (ThürKigaG) Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für alle Geschlechter.</p>

Regelungsort

2019	2025
<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) <i>Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 19.10.2019 bis 31.12.2019</i></p> <p>§ 16 Personalausstattung § 36 Gleichstellungsbestimmung</p>	<p>Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 7a eingefügt und § 28 neu gefasst durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202)</p> <p>§ 16 Personalausstattung § 36 Gleichstellungsbestimmung</p>